

Leben und Arbeiten in der Schweiz

Land und Leute

Einreise und Aufenthalt

Leben in der Schweiz

Arbeiten in der Schweiz

Sozialversicherungen

Quelle: www.swissemigration.ch

Bundesamt für Migration BFM



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Über dieses Dossier

Inhaltsverzeichnis

Über dieses Dossier	2
Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	3
Rechtlicher Hinweis	3
Land und Leute	4
Geografie	4
Klima	4
Geschichte	4
Staatsform	5
Bevölkerung	6
Sprachen	6
Religion	6
Währung	7
Elektrizität	7
Verkehr	7
Zollbestimmungen	8
Devisen	8
Übersiedlungsgut	8
Fahrzeuge	9
Heimtiere	9
Andere Einfuhren	10
Einreise und Aufenthalt	11
Einreise	11
Aufenthaltsbewilligung	11
Studierende	12
Stagiaires/Trainees	13
Arbeitsuchende	14
Grenzgänger/innen	14
Dienstleistungserbringer	15
Selbstständigerwerbende	16
Rentnerinnen und Rentner	17
Arbeitsbewilligung	17
Leben in der Schweiz	19
Familiennachzug	19
Anmeldung	19
Wohnen	19
Einkaufen	21
Führerschein	21
Schulen und Bildung	22
Privatleben	23
Lebenskosten	25
Steuern	26
Einbürgerung	26
Arbeiten in der Schweiz	27
Wirtschaft	27
Arbeitsmarkt	28

Stellenvermittlung	28
Stellensuche	28
Bewerbung	29
Anerkennung von Diplomen	30
Arbeitsbedingungen	31
Löhne	34
Sozialabgaben.....	34
Sozialversicherungen.....	35
Sozialsystem.....	35
Krankenversicherung	35
Alter und Invalidität (AHV/IV).....	36
Arbeitslosenversicherung	36
Berufliche Vorsorge.....	37
Private Vorsorge.....	38
Mutterschaftsversicherung	38
Familienzulagen	38
Sozialhilfe.....	38

Vorwort

Dieses Dossier richtet sich in erster Line an Personen, die ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegen und hier arbeiten wollen. Wir bedanken uns bei den Dienst- und Amtsstellen im In- und Ausland, welche zum Gelingen dieser Publikation beigetragen haben. Bitte teilen Sie uns mit, wenn Änderungen notwendig sind und Aktualisierungen vorgenommen werden müssen.

Wenn Sie zusätzliche Auskünfte benötigen, weitere Publikationen bestellen oder eine persönliche Beratung vereinbaren wollen, erreichen Sie uns folgendermassen:

	Bundesamt für Migration (BFM), Sektion Auswanderung und Stagiaires, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern/Schweiz
	+41 (0)31 322 42 02, Fax +41 (0)31 322 44 93
	swiss.emigration@bfm.admin.ch
	www.swissemigration.ch

Rechtlicher Hinweis

Unsere Publikationen dienen der Information. Es können keine Rechte daraus abgeleitet werden. Obwohl wir aufmerksam darauf achten, dass unsere Angaben korrekt sind, können wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit geben. Der Inhalt dieser Publikation kann ohne Vorankündigung geändert werden. Wir übernehmen keine Haftung für den Inhalt und die angebotenen Leistungen auf den angeführten Internetseiten. Der Besuch dieser Seiten erfolgt auf eigenes Risiko des Benützers.

Land und Leute

Geografie

Die Schweiz liegt in der alpinen Zone Mitteleuropas. Sie grenzt im Süden an Italien, im Osten an Österreich und das Fürstentum Liechtenstein, im Norden an Deutschland und im Westen an Frankreich. Als Binnenstaat hat sie keinen direkten Zugang zum Meer. Die Bodenfläche beträgt ca. 41'300 km².

Die Alpen, im südlichen Teil des Landes gelegen, erreichen eine Höhe von über 4000 m (höchster Gipfel ist die Dufourspitze mit 4634 m). Im Westen und Norden verlaufen die Bergketten des Jura. Zwischen Alpen und Jura erstreckt sich das hügelige, dicht besiedelte Mittelland.

Ihre Lage in den Alpen, im Kreuz der Alpenpässe Gotthard und Furka-Oberalp und Quellgebiet der europäischen Flüsse Rhein, Rhone, Inn (Donau) und Ticino (Po) macht die Schweiz zum zentralen Handels- und Transitland. Dies hat ihre Geschichte wesentlich geprägt.

 Die Geografie der Schweiz: www.swissworld.org >Geografie

 Luftbild/Karte: www.map.search.ch

 Ortspläne im Internet: www.ortsplan.ch

Klima

Die Schweiz liegt in der gemässigten, nördlichen Klimazone und im Einflussbereich des Golfstromes. Es gibt bedeutende Klimaunterschiede. Die Alpenkette bildet eine klimatische Schranke: Auf der Südseite herrscht mildes Mittelmeerklima vor, im Norden dominiert das westeuropäische, ozeanisch feuchte Klima. Im Winter wird die Alpennordseite hin und wieder vom kalten Kontinentalklima Osteuropas beeinflusst.

Weite Teile des Landes liegen in der subalpinen Wald- und Schneezone. In den Voralpen, den grossen Alpentälern weht zeitweilig der Föhn, ein warmer, trockener, oft als unangenehm empfundenen Fallwind.

Mittlere Temperaturen (Januar/Juli in °C) und jährliche Niederschläge

Basel	0,9	18,5	778 mm
Bern	-1,0	17,5	1028 mm
Genf	1,0	19,3	970 mm
Lugano	2,6	21,1	1545 mm
Luzern	-0,2	17,9	1171 mm
Sitten	-0,8	19,1	598 mm
Zürich	-0,5	17,6	1086 mm

 Das Wetter in der Schweiz: www.meteoschweiz.ch

Geschichte

Die heutige Schweiz entstand aus dem "Ewigen Bund", den die drei Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden im Jahr 1291 schlossen. Nach dem Sieg über die Habsburger in Morgarten 1315 traten dem Bund weitere Städte und Gebiete bei: 1332 Luzern, 1351 Zürich, 1352 Glarus und Zug, 1353 folgte Bern. Diese acht sogenannten "Alten Orte" bildeten

Die Kantone haben eigene Verfassungen, Parlamente, Regierungen und Gerichte. Innerhalb der Kantone haben auch die rund 2900 Gemeinden eine gewisse Autonomie.

Die höchste Gerichtsgewalt liegt beim Bundesgericht mit Sitz in Lausanne. Das Bundesstrafgericht hat seinen Sitz in Bellinzona.

 Das Schweizer Portal: www.ch.ch
 Behördenverzeichnis: www.admin.ch
 Swissworld: www.swissworld.org
 Swissinfo: www.swissinfo.ch

Bevölkerung

Am 31. Dezember 2008 betrug die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz 7'702'323 Personen, davon waren rund 21 % ausländische Staatsangehörige. Die Bevölkerungsdichte beträgt 184 Einwohner/innen pro km². Am bevölkerungsreichsten sind die Kantone Zürich und Bern, am dichtesten besiedelt Genf, Basel und Zürich.

Die grössten Städte (inklusive Agglomerationen)

Zürich	1'132'237
Genf	503'597
Basel	489'854
Bern	346'258
Lausanne	317'020

Quelle: [Statistik Schweiz](#)

 Bevölkerung: www.swissworld.org >Bevölkerung
--

Sprachen

Eine Besonderheit der Schweiz sind die vier offiziellen Landessprachen: Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch (Rumantsch grischun). Rund 70 % der Bevölkerung sprechen Schweizerdeutsch (v. a. in der Nordwest-, Zentral- und Ostschweiz), rund 20 % Französisch (im Westen), 7 % Italienisch (auf der Alpensüdseite). Rätoromanisch wird nur in bestimmten Talschaften des Kantons Graubünden gesprochen.

Als Amts- und Schriftsprache wird in der Deutschschweiz das Hochdeutsche verwendet, im mündlichen Umgang jedoch eine Vielzahl von Dialekten. Auch im Tessin und den südlichen Tälern Graubündens werden neben der italienischen Hochsprache noch lokale lombardische Dialekte gesprochen.

 Die mehrsprachige Schweiz: www.swissworld.org >Kultur

Religion

In der Schweiz gilt die Glaubensfreiheit, Kirche und Staat sind getrennt. Die beiden vorherrschenden Konfessionen sind die römisch-katholische (ca. 40 % der Bevölkerung) und die evangelisch-reformierte (ca. 36 %). Über 10 % geben an, keiner Glaubensrichtung anzugehören, etwa 4 % (v.a. Immigrant/innen) bekennen sich zum Islam.

 Die religiöse Landschaft: www.swissworld.org >Bevölkerung

Währung

Einheit

Schweizer Franken (CHF) zu 100 Rappen

Banknoten

CHF 1000, 200, 100, 50, 20 und 10

Münzen

CHF 5, 2, 1 und 50, 20, 10 und 5 Rappen

Neben Schweizer Franken wird zunehmend auch der Euro als Zahlungsmittel akzeptiert, v. a. in den Grenzregionen.

 Kursrechner: www.oanda.com/convert/classic

Elektrizität

Stromspannung

220-230 Volt/50 Hertz; für Kochherde, Waschmaschinen etc. 380 bzw. 3x380 Volt

Stecker/Steckdosen

Europäische Universalstecker vom Typ C. Apparate und Elektrogeräte bis 2200 Watt haben einen Dreipol-Stecker vom Typ J.

 World Electric Guide: www.kropla.com

Verkehr

Öffentlicher Verkehr

Die Schweiz verfügt über eines der weltweit dichtesten Netze des öffentlichen Verkehrs. Mit dem sogenannten Halbtax-Abonnement können die meisten Züge und Busse im ganzen Land zum halben Preis benützt werden (ausgenommen sind manche Bergbahnen und Privatbahnen). Viele Regionen bieten ausserdem regionale Abonnemente an. Alle Städte verfügen über gut ausgebaute Netze von Tram und Bus.

Strassenverkehr

In der Schweiz herrscht Rechtsverkehr. Die gesetzliche Höchstgeschwindigkeit beträgt innerorts 50 km/h, ausserorts 80 km/h, auf Autobahnen darf mit maximal 120 km/h gefahren werden. Auf den Autobahnen und einigen -strassen müssen die Fahrzeuge mit einer Autobahn-Vignette versehen sein. Diese kostet CHF 40.-- pro Jahr und kann am Zoll sowie bei Post- und Tankstellen gekauft werden.

In den Städten benützen viele Menschen das Fahrrad als Fortbewegungsmittel. Jedes Velo braucht eine Vignette. Diese ist obligatorisch und jeweils für ein Jahr gültig (Juni bis Mai) Sie gilt als Haftpflichtversicherung und deckt Kosten bis zu CHF 2'000'000.-- (erhältlich am Postschalter und in Einkaufsläden).

Luftverkehr

Die drei grössten Flughäfen befinden sich in Zürich-Kloten, Genf-Cointrin und Basel-Mulhouse. Sie werden von vielen internationalen Fluggesellschaften angefliegen. Kleinere Flughäfen gibt es in Bern, Sion und Lugano.

 Schweizerische Bundesbahnen: www.sbb.ch

 Automobil Club der Schweiz: www.acs.ch und www.tcs.ch

 Swiss International Airlines: www.swiss.com

 Bundesamt für Strassen: www.astra.admin.ch

Zollbestimmungen

Devisen

In der Schweiz unterliegt die Einfuhr von Devisen, die als gesetzliches Zahlungsmittel zugelassen sind, keinen besonderen Beschränkungen. Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität.

Achtung: Die Europäische Union (EU) hat die Bargeldkontrollen an ihren Aussengrenzen vereinheitlicht: Bargeldbeträge, Schecks und Wechsel (in einigen Staaten auch Edelmetalle und Edelsteine) über EUR 10'000.-- müssen bei der Ausreise und Einreise zwingend deklariert werden.

Übersiedlungsgut

Wenn Sie Ihren rechtlichen Wohnsitz in die Schweiz verlegen, können Sie Hausrat, Haustiere, Fahrzeuge und persönliche Gegenstände gebührenfrei als sogenanntes Übersiedlungsgut einführen.

Als Übersiedlungsgut gelten Güter, die zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bestimmt sind, während mindestens sechs Monaten im Ausland in persönlichem Gebrauch waren, und in der Schweiz weiterhin verwendet werden.

Vorgehen

Bei der Einfuhr ist dem Zollamt das Formular 18.44 ("Erklärung/Abfertigungsantrag für Übersiedlungsgut") im Doppel vorzulegen. Dieses können Sie von der Internetseite der Eidg. Zollverwaltung herunterladen oder bei den Schweizer Vertretungen im Ausland (Botschaften und Konsulate) beziehen.

Gleichzeitig mit diesem Formular müssen Sie folgende Dokumente vorweisen:

- Liste der einzuführenden Gegenstände
- Zusicherung einer Aufenthaltsbewilligung (bei Staatsangehörigen aus den alten EU15/EFTA-Staaten sowie Malta und Zypern genügt ein Arbeitsvertrag oder eine Abmeldebestätigung des Herkunftslandes)
- Nachweis einer Unterkunft (Kauf- oder Mietvertrag)

Die Zollabfertigung von Übersiedlungsgut muss an einem Zollamt für Handelswaren erfolgen, ist also nur an Werktagen möglich. Allfällige Nachsendungen müssen bei der ersten Einfuhr angemeldet werden.

Achtung: Es ist grundsätzlich verboten, Marken- und Designfälschungen in die Schweiz einzuführen. Die Zollbehörden beschlagnahmen und vernichten gefälschte Produkte.

 Schweizer Botschaften und Konsulate: www.eda.admin.ch >Vertretungen

 Formulare für Umzug in die Schweiz: www.ezv.admin.ch >Private

Fahrzeuge

Autos, Motorboote und Luftfahrzeuge können als Übersiedlungsgut (siehe oben) abgabenfrei eingeführt werden.

Vorgehen

Bei der Einfuhr ist dem Zollamt das Formular 18.44 ("Erklärung/Abfertigungsantrag für Übersiedlungsgut") im Doppel vorzulegen. Gleichzeitig mit diesem Formular müssen Sie folgende Dokumente vorweisen:

- Fahrzeugausweis
- Kaufvertrag oder Rechnung

Für Fahrzeuge mit deutschen Kontrollschildern ist zusätzlich das Dokument *Kraftfahrzeugbrief*, für solche mit italienischen Kontrollschildern das Dokument *Foglio complementare* vorzulegen.

Nach der Einreise in die Schweiz müssen Sie Ihr Fahrzeug bei der für Ihren Wohnort zuständigen Fahrzeugkontrollstelle zur technischen Überprüfung anmelden. Dort müssen Sie das Formular 13.20A ("Fahrzeugprüfbericht") der Zollbehörden vorlegen. Fahrzeuge, welche sich länger als ein Jahr in der Schweiz befinden, müssen mit einem schweizerischen Fahrzeugausweis und Nummernschild versehen werden.

Wenn Sie Ihr Fahrzeug nicht während mindestens sechs Monaten im Ausland verwendet haben, kann es nicht als abgabenfreies Übersiedlungsgut eingeführt werden und muss nach spätestens zwei Jahren verzollt werden (Zollgebühr, Automobilsteuer und Mehrwertsteuer).

Wir empfehlen Ihnen, sich an das zuständige kantonale Strassenverkehrsamt zu wenden.

 Schweizer Botschaften und Konsulate: www.eda.admin.ch >Vertretungen

 Eidgenössische Zollverwaltung: www.ezv.admin.ch >Private

 Vereinigung der Strassenverkehrsämter: www.asa.ch

Heimtiere

Heimtiere sind Tiere, welche als Gefährten gehalten, begleitet eingeführt, und nicht verkauft werden. Sie können als Übersiedlungsgut (siehe oben) abgabefrei und ohne Bewilligung eingeführt werden. Vorbehalten bleiben Schutzmassnahmen gegen Seuchen.

Als Heimtiere gelten Hunde, Katzen, Meerschweinchen, Hamster, Kanarienvögel, Aquarienfische, Zwerghasen, Kaninchen, Schildkröten, Papageien, Schlangen und dergleichen, nicht jedoch Pferde, Esel, Maultiere, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine.

Für Hunde, Katzen und Frettchen gelten spezielle Bestimmungen: Sie müssen gegen Tollwut geimpft (Impfausweis) und markiert (Mikrochip oder Tätowierung) sein. Für Tiere, welche aus einem Tollwut-Risikoland stammen und an einem Schweizer Flughafen eingeführt werden, ist eine seuchenpolizeiliche Bewilligung erforderlich. Hunde mit kupierten Ohren und/oder kupiertem Schwanz dürfen nicht in die Schweiz eingeführt werden, es sei denn, sie gehören zum Übersiedlungsgut (siehe oben).

Für Vögel aus aussereuropäischen Ländern ist eine Veterinärbescheinigung erforderlich. Es dürfen höchstens fünf Tiere eingeführt werden.

Vorbehalten sind auch Einfuhrbeschränkungen in Bezug auf den Artenschutz (CITES-Übereinkommen).

Wir empfehlen Ihnen, sich vorgängig auf der Webseite des Bundesamtes für Veterinärwesen zu informieren.

 Reisen mit Heimtieren: www.bvet.admin.ch >Themen

Andere Einfuhren

Wenn der entsprechende Nachweis (z.B. Pferdepass, Tierarzt- oder Pensionsrechnung) erbracht wird, können auch andere Tiere (z.B. Pferde) als Übersiedlungsgut eingeführt werden (siehe oben).

Für Einfuhren aus den EU/EFTA-Staaten ist im Normalfall keine grenzsanitarische Untersuchung notwendig. Für Wildtiere gelten zusätzliche artenschutzrechtliche Bestimmungen (CITES-Übereinkommen).

Pflanzen, die zum persönlichen Gebrauch aus EU/EFTA-Staaten in die Schweiz eingeführt werden, sind grösstenteils von der Kontrolle durch den Pflanzenschutzdienst ausgenommen. Zurzeit sind einzig Zwergmispeln (Cotoneaster) und Lorbeer-Glanzmispeln (Stranvaesia) aus diesen Ländern mit einem Importverbot belegt.

Lebende Pflanzen oder Pflanzenteile wie Blumenzwiebeln sowie Garten- und Umtopferde aus anderen als EU/EFTA-Ländern unterliegen der Kontrolle durch den Pflanzenschutzdienst oder dürfen überhaupt nicht eingeführt werden.

Die Einfuhr von Pflanzen in die Schweiz ist zollfrei. Indessen unterliegen Pflanzen und ihre Erzeugnisse der Mehrwertsteuer von 2,4 % respektive 7,6 % für gewisse bearbeitete Erzeugnisse. Das Vorweisen einer Quittung erleichtert die Zollveranlagung.

 Eidgenössische Zollverwaltung: www.ezv.admin.ch >Private

 Bundesamt für Landwirtschaft: www.blw.admin.ch >Themen >Pflanzenschutz

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an eine Zolldirektion:

 Nordwestschweiz: Zolldirektion Basel, Elisabethenstrasse 31, 4010 Basel

 +41 (0)61 287 11 11, Fax +41 (0)61 287 13 13

 kdbs.zentrale@ezv.admin.ch

 Ostschweiz: Zolldirektion Schaffhausen, Bahnhofstrasse 62, 8200 Schaffhausen

 +41 (0)52 633 11 11, Fax +41 (0)52 633 11 99

 kdsh.zentrale@ezv.admin.ch

 Westschweiz: Zolldirektion Genf, Av. Louis-Casaï 84, 1216 Cointrin

 +41 (0)22 747 72 72, Fax +41 (0)22 747 72 73

 kdge.zentrale@ezv.admin.ch

 Südschweiz: Zolldirektion Lugano, Via Pioda 10, 6900 Lugano

 +41 (0)91 910 48 11, Fax +41 (0)91 923 14 15

 kdti.zentrale@ezv.admin.ch

Einreise und Aufenthalt

Einreise

Für die Einreise in die Schweiz müssen Sie in jedem Fall ein gültiges, von der Schweiz anerkanntes Identitätspapier (Reisepass, bei EU/EFTA Bürgern genügt eine amtliche Identitätskarte) vorweisen. Je nach Herkunftsland benötigen Sie zudem ein Visum (EU/EFTA-Staatsangehörige benötigen keines). Die Schweizer Vertretungen im Ausland (Botschaften und Konsulate) und das Bundesamt für Migration (BFM) geben Ihnen gerne weitere Informationen:

	Botschaften und Konsulate: www.eda.admin.ch >Vertretungen
	Ausweis- und Visumvorschriften: www.bfm.admin.ch >Themen >Einreise
	Bundesamt für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern
	0041 (0)31 325 11 11, Fax 0041 (0)31 325 81 95
	info@bfm.admin.ch

Aufenthaltsbewilligung

Bezüglich der Aufenthaltsbewilligungen gibt es Unterschiede zwischen Angehörigen der EU/EFTA-Mitgliedstaaten und der übrigen Länder. Gegenüber einigen EU-Staaten gelten zur Zeit noch spezielle Übergangsfristen und Regelungen.

EU/EFTA-Staatsangehörige

Für die alten 15 EU/EFTA-Staaten sowie Malta und Zypern gelten keine Zulassungsbeschränkungen mehr.

Für Angehörige der 10 Staaten, welche der EU 2004 beigetreten sind (ausser Zypern und Malta), gelten voraussichtlich noch bis 2011 spezielle Übergangsfristen für den Zugang zum Arbeitsmarkt. Weitere Informationen finden sich im Kapitel "Arbeitsbewilligungen".

Für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien gelten für die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz bis 2016 spezielle Übergangsbestimmungen (siehe Kapitel "Arbeitsbewilligungen").

Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EG/EFTA): Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von 12 Monaten ausgestellt werden und wird an Personen erteilt, welche über ein befristetes Arbeitsverhältnis von weniger als einem Jahr verfügen. Stellensuchende erhalten ab 3 Monaten ebenfalls eine Bewilligung L EG/EFTA. Die Bewilligung kann nach einem Gesamtaufenthalt von einem Jahr erneuert werden, ohne dass der Aufenthalt in der Schweiz unterbrochen werden muss. Der Wechsel des Wohn- und Arbeitsortes ist frei.

Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EG/EFTA): Diese Aufenthaltsbewilligung wird an Personen erteilt, welche über ein unbefristetes oder mindestens 12 Monate dauerndes Arbeitsverhältnis verfügen. Sie hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Die Bewilligung wird ohne weitere Formalitäten um fünf Jahre verlängert, wenn die genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Bei der ersten Verlängerung kann sie auf ein Jahr beschränkt werden, wenn die betreffende Person seit über zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos war. Personen, welche sich in der Schweiz selbständig machen oder (bei ausreichenden finanziellen Mitteln) ohne Erwerbstätigkeit ansiedeln, erhalten ebenfalls den Ausweis B EG/EFTA. Der Wechsel des Wohn- und Arbeitsortes ist frei.

Niederlassungsbewilligung (Ausweis C EG/EFTA): Staatsangehörige der 15 alten EU-Staaten und der EFTA erhalten diese Bewilligung nach einem ordentlichen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz. Angehörigen der übrigen EU-Staaten kann sie in der Regel erst nach einem zehnjährigen ordentlichen und ununterbrochenen Aufenthalt erteilt werden. Der Wechsel des Wohn- und Arbeitsortes ist frei.

Zuständig für das Ausstellen der Bewilligungen sind die Kantone. Für Fragen zu den genauen Formalitäten der Bewilligungserteilung (Wo genau beantragen, welches Formular ausfüllen, wie lange dauert es etc.) wenden Sie sich bitte an die zuständigen kantonalen Behörden.

 Aufenthalt in der Schweiz: www.bfm.admin.ch >Themen

 Kantonale Migrationsbehörden: www.bfm.admin.ch >Das BFM >Kontaktadressen

Übrige Staaten (sogenannte Drittstaaten)

Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L): Diese Bewilligung kann Angehörigen von Drittstaaten für einen Aufenthalt von höchstens einem Jahr erteilt werden, solange die vom Bundesrat jedes Jahr festgelegte Höchstzahl nicht erreicht ist. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung richtet sich nach dem Arbeitsvertrag.

Ausnahmsweise kann die L-Bewilligung bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 24 Monaten verlängert werden, sofern der Arbeitgeber der gleiche bleibt. Als Kurzaufenthalte werden ferner auch in der Schweiz absolvierte Aus- und Weiterbildungspraktika betrachtet (siehe Kapitel Stagiaires/Trainees).

Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B): Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige wird das erste Mal in der Regel auf ein Jahr befristet. Erstmalige Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit werden nur im Rahmen festgesetzter Höchstzahlen erteilt. Die einmal gewährten Bewilligungen werden im Normalfall jährlich erneuert, sofern nicht Gründe (z.B. Straftaten, Fürsorgeabhängigkeit, Arbeitsmarkt) gegen eine Erneuerung sprechen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Verlängerung einer Jahresbewilligung besteht nur in bestimmten Fällen.

Niederlassungsbewilligung (Ausweis C): Drittstaatsangehörigen kann in der Regel nach einem zehnjährigen ordentlichen und ununterbrochenen Aufenthalt die Niederlassungsbewilligung erteilt werden. Für Bürger/innen der USA und Kanadas gilt eine Sonderregelung. Personen, welche die Niederlassungsbewilligung besitzen, können den Arbeitgeber frei wählen und sind nicht mehr quellensteuerpflichtig.

Zuständig für das Ausstellen der Bewilligungen sind die Kantone. Für Fragen zu den genauen Formalitäten der Bewilligungserteilung (Wo genau beantragen, welches Formular ausfüllen, wie lange dauert es etc.) wenden Sie sich bitte an die zuständigen kantonalen Behörden.

 Aufenthalt in der Schweiz: www.bfm.admin.ch >Themen

 Kantonale Migrationsbehörden: www.bfm.admin.ch >Das BFM >Kontaktadressen

Studierende

EU/EFTA-Staatsangehörige

Eine Aufenthaltsbewilligung als Student/in erhalten Sie, wenn Sie nachweisen, dass Sie eine Krankenversicherung abgeschlossen haben und Ihren Lebensunterhalt aus eigenen

Mitteln bestreiten können. Ausserdem müssen Sie glaubhaft machen, dass Sie hauptsächlich zum Studium in der Schweiz sind und sich bei einer anerkannten Universität oder Hochschule regulär eingeschrieben haben. Die Aufenthaltsbewilligung wird für die Dauer der Ausbildung resp. für ein Jahr ausgestellt und bis zum Abschluss des Studiums um jeweils ein weiteres Jahr verlängert.

Als Student/in können Sie eine teilzeitliche Erwerbstätigkeit von maximal 15 Stunden pro Woche anmelden. Wenn Sie mehr arbeiten, gelten Sie als Erwerbstätige/r und bedürfen einer entsprechenden Bewilligung. Ihr Ehepartner und Kinder, für die Sie aufkommen, dürfen sich mit Ihnen in der Schweiz aufhalten. Ihre Familienmitglieder haben auch das Recht, hier zu arbeiten.

Übrige Staaten (sogenannte Drittstaaten)

Schüler/innen und Studierende, die in die Schweiz zum Schulbesuch resp. Studium einreisen, müssen ihrem Gesuch einen persönlichen Schul- oder Studienplan mit Angabe des Ausbildungsziels (Diplom, Maturität, Bachelor, Master, Lizentiat oder Doktorat etc.) beilegen. Der Plan wird mit den offiziellen Angaben der jeweiligen Ausbildungsstätte verglichen. Die Direktion der Lehranstalt muss schriftlich bestätigen, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Unterricht besuchen kann und über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügt.

Schüler/innen und Student/innen aus Ländern mit Visumpflicht müssen zusätzlich bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft oder Konsulat) ein Einreisegesuch stellen. Diesem sind eine Aufnahmebestätigung der Ausbildungsstätte, eine Bestätigung betreffend die Bezahlung des Schulgeldes, ein Nachweis der finanziellen Mittel zur Bestreitung der Aufenthaltskosten, eine schriftliche Wiederausreiseverpflichtung sowie ein Lebenslauf beizulegen. Die Vertretung prüft, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über die nötigen Sprachkenntnisse für die beabsichtigte Ausbildung verfügt.

Zuständig für das Ausstellen der Bewilligungen sind die Kantone. Für Fragen zu den genauen Formalitäten der Bewilligungserteilung (Wo genau beantragen, welches Formular ausfüllen, wie lange dauert es etc.) wenden Sie sich bitte an die zuständigen kantonalen Behörden.

 Kantonale Migrationsbehörden: www.bfm.admin.ch >Das BFM >Kontaktadressen

 Aufenthalt in der Schweiz: www.bfm.admin.ch >Themen >Aufenthalt >FAQ

Stagiaires/Trainees

Die Schweiz hat mit rund 30 Staaten sogenannte Stagiaires-Abkommen geschlossen, um jungen ausländischen Berufsleuten eine Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse in der Schweiz zu ermöglichen, u. a. mit Argentinien, Australien, Bulgarien, Kanada, Monaco, Neuseeland, den Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, der Slowakei, Südafrika, Tschechien, Ungarn und den USA.

Als Stagiaires zugelassen werden Staatsangehörige dieser Länder, die eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren Dauer vorweisen können. Im Fall von Kanada werden auch Studierende zugelassen, die als Bestandteil ihrer Ausbildung einen Arbeitsaufenthalt absolvieren möchten. Altersgrenze: 35 Jahre (Ausnahmen: Australien, Neuseeland, Polen, Russland und Ungarn: 30 Jahre). Die Anstellung muss im erlernten Beruf erfolgen. Dauer: max. 18 Monate.

 Stagiairesprogramme: www.swissemigration.ch

Arbeitsuchende

EU/EFTA-Staatsangehörige

Staatsangehörige aus EU/EFTA-Ländern können sich während drei Monaten ohne Bewilligung in der Schweiz aufhalten, um eine Stelle zu suchen. Es genügt eine Anmeldung bei der Wohngemeinde. Bei erfolgloser Suche besteht Anspruch auf eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Stellensuche für weitere 3 Monate. Diese Bewilligung kann bei aktiver Stellensuche auf max. 12 Monate verlängert werden, darauf besteht jedoch kein Anspruch. Sie können für die Stellensuche die Dienstleistungen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) nutzen.

Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige

Drittstaatsangehörige müssen zwingend im Besitz eines garantierten Stellenangebots eines Schweizer Arbeitgebers sein. Weitere Informationen finden Sie im Kapitel Arbeitsbewilligung (siehe unten).



Nicht-EU/EFTA-Angehörige: www.bfm.admin.ch >Themen >Arbeit/Arbeitsbewilligungen

Grenzgänger/innen

Für Staatsangehörige der alten EU15, der EFTA sowie von Malta und Zypern gelten keine Grenzzonen mehr. Sie können überall in der Schweiz eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben (vollständige geografische und berufliche Mobilität), unter Beibehalt ihres Hauptwohnsitzes in einem beliebigen EU/EFTA-Staat. Die Möglichkeit des Wochenaufenthalts in der Schweiz besteht weiterhin. Hierfür ist jedoch eine Anmeldung bei der Wohngemeinde nötig. Arbeitsverhältnisse unter 3 Monaten sind bewilligungsfrei und müssen den Behörden lediglich gemeldet werden.



Meldeverfahren: www.bfm.admin.ch > Themen>Freier Personenverkehr

Eine länger als 3 Monate dauernde Erwerbstätigkeit in der Schweiz untersteht der Bewilligungspflicht für Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Ausweis G EG/EFTA). Für die Einreichung des Gesuchs wird eine gültige Identitätskarte oder ein gültiger Pass benötigt. Folgende Beweismittel sind je nach Art der Erwerbstätigkeit erforderlich:

- Unselbstständig erwerbstätige Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Personen mit Arbeitgeber in der Schweiz und Wohnsitz im Ausland) müssen eine Arbeitsbescheinigung einreichen. Eine Grenzgängerbewilligung wird je nach Dauer der Anstellung für fünf Jahre oder (bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen) für die Gültigkeitsdauer der Anstellung erteilt.
- Selbstständig erwerbstätige Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Personen mit Firmensitz Schweiz und Wohnsitz im Ausland) müssen gleichzeitig mit der Einreichung des Gesuchs den Nachweis für die berufliche Selbstständigkeit erbringen. Eine Grenzgängerbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren wird ausgestellt, sofern die Aufenthaltsbestimmungen erfüllt sind.

Für unselbstständig oder selbstständig erwerbstätige Grenzgänger/innen aus den EU-Beitrittsstaaten von 2004 (ausser Zypern und Malta) gelten die Grenzzonen weiterhin.

Bulgarien und Rumänien

Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien, die ihren Wohnsitz in einer ausländischen Grenzzone haben und in einer benachbarten Grenzzone der Schweiz arbeiten, können ab Juni 2009 ein Gesuch um eine Grenzgängerbewilligung G EG/EFTA einreichen. Die Bewilligung, die sie erhalten, ist nur für die Grenzzonen der Schweiz gültig.

Für Grenzgänger/innen gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- Vorrang einheimischer Arbeitskräfte (Inländervorrang)
- Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Kontingente für Daueraufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligungen

Diese Zulassungsbeschränkungen können bis 2016 aufrecht erhalten werden.

Angehörige von Drittstaaten erhalten eine Grenzgängerbewilligung (Ausweis G) nur dann, wenn sie über ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in einem Nachbarland der Schweiz verfügen, und ihren ständigen Wohnsitz seit mindestens sechs Monaten in der benachbarten Grenzregion haben. Im Übrigen müssen die arbeitsmarktlichen Vorschriften eingehalten werden: Die erstmalige Bewilligung wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt und ist nur für die Grenzregion des ausstellenden Kantons gültig. Stellen- und Berufswechsel sind bewilligungspflichtig.

 Kantonale Migrationsbehörden: www.bfm.admin.ch >Das BFM >Kontaktadressen

 Aufenthalt in der Schweiz: www.bfm.admin.ch >Themen

Dienstleistungserbringer

Der Dienstleistungsbegriff umfasst

- die zeitlich beschränkte Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Niederlassung in der Schweiz
- die befristete Entsendung von Mitarbeiter/innen durch Firmen mit Sitz im Ausland sowie
- Aufenthalte von Personen, die als Empfänger/innen einer Dienstleistung (z. B. Tourist/innen, Personen in medizinischer Behandlung, Geschäftsreisende etc.) in die Schweiz reisen.

Staatsangehörige der alten EU15- und EFTA-Staaten plus Malta und Zypern

Für Einsätze bis 90 Arbeitstage pro selbständigen Dienstleistungserbringer/Entsendefirma und Kalenderjahr ist keine Bewilligung notwendig. Es besteht jedoch eine Meldepflicht, welche in der Regel online wahrgenommen wird. Drittstaatsangehörige können ebenfalls bewilligungsfrei entsandt werden, wenn sie seit mindestens einem Jahr in den europäischen Arbeitsmarkt integriert sind.

 Meldeverfahren: www.bfm.admin.ch> Themen>Freier Personenverkehr

Für Dienstleistungen über 90 Tagen pro Kalenderjahr gelten die gleichen Bestimmungen wie für Dienstleistungen aus Drittstaaten (siehe unten).

Staatsangehörige der EU-Beitrittsstaaten von 2004 (ohne Zypern und Malta)

Für Einsätze in den vier besonderen Branchen

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- Pflanzen- und Gartenbau
- Reinigungsgewerbe in der Industrie und in Betrieben sowie
- Bewachungs- und Sicherheitsdienst

gelten noch bis voraussichtlich 2011 spezielle Übergangsfristen und es wird vom ersten Arbeitstag an eine Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA benötigt. Für deren Erteilung gelten die gleichen Bestimmungen wie für Dienstleistungen aus Drittstaaten.

In den übrigen allgemeinen Dienstleistungsbranchen gelten keine Übergangsfristen und es kommen die regulären EU/EFTA-Bestimmungen zur Anwendung (siehe oben).

Bulgarien und Rumänien

Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien haben das Recht, bewilligungsfrei Dienstleistungen bis zu 90 Arbeitstagen pro Person und Kalenderjahr zu erbringen. Es besteht jedoch eine Meldepflicht, welche in der Regel online wahrgenommen wird.

Achtung: Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien, die in einer der folgenden vier Branchen arbeiten möchten, benötigen vom ersten Arbeitstag an eine Kurzaufenthaltsbewilligung. Diese muss bei der zuständigen Migrationsbehörde angefordert werden:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- Pflanzen- und Gartenbau
- Reinigungsgewerbe in der Industrie und in Betrieben
- Bewachungs- und Sicherheitsdienst

Diese Zulassungsbeschränkungen können bis 2016 aufrecht erhalten werden.

Übrige Staaten (sogenannte Drittstaaten)

Selbständige Erwerbstätige oder entsandte Arbeitnehmer/innen sind bewilligungspflichtig, wenn sie länger als acht Tage im Kalenderjahr in der Schweiz erwerbstätig sind.

Selbständigerwerbende

EU/EFTA-Staatsangehörige

Sie haben das Recht, in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Dazu müssen sie sich bei der Wohngemeinde anmelden und eine Aufenthaltsbewilligung als Selbständigerwerbender beantragen. Wenn sie nachweisen können, dass sie tatsächlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, welche es erlaubt, den eigenen Unterhalt zu bestreiten, wird eine Aufenthaltsbewilligung für fünf Jahre ausgestellt.

Bulgarien und Rumänien

Selbständigerwerbende aus diesen beiden Staaten haben das Recht, in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Dazu müssen sie sich bei der Wohngemeinde anmelden und eine Aufenthaltsbewilligung für Selbständigerwerbende beantragen. Wenn sie nachweisen können, dass sie tatsächlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben werden, welche es ihnen erlaubt, den eigenen Unterhalt zu bestreiten, wird eine Aufenthaltsbewilligung für fünf Jahre ausgestellt. Selbständigerwerbende unterliegen bis 2011 ebenfalls der Kontingente für Daueraufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligungen.

In der Regel müssen folgende Dokumente vorgewiesen werden:

- Beleg für die effektive Unternehmensgründung (z.B. Eintrag ins Handelsregister)
- Nachweis eines Geschäftssitzes in der Schweiz (z.B. Mietvertrag)
- Anmeldung bei der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) oder bei der Schweizerischen Unfallversicherung (SUVA)
- Nachweis eines ausreichenden, regelmässigen Einkommens, um nicht in Fürsorgeabhängigkeit zu geraten
- Buchführungsdaten (Zwischenbilanz etc.)
- Businessplan

Selbstständig Erwerbende, die nicht mehr für ihren eigenen Lebensunterhalt aufkommen können und Sozialhilfe beantragen, verlieren ihr Aufenthaltsrecht.

Übrige Staaten (sogenannte Drittstaaten)

Angehörigen von Drittstaaten wird für die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit äusserst selten eine Aufenthaltsbewilligung erteilt.

 Kantonale Migrationsbehörden: www.bfm.admin.ch >Das BFM >Kontaktadressen

 Kantonale Behörden: www.ch.ch > Behördenverzeichnis

 KMU-Portal: www.kmu.admin.ch

Rentnerinnen und Rentner

EU/EFTA-Staatsangehörige

Eine Aufenthaltsbewilligung wird erteilt, wenn sie über genügend finanzielle Mittel für sich selbst und ihre Angehörigen verfügen, so dass sie während Ihres Aufenthalts keine Sozialleistungen benötigen. Zudem benötigen sie eine Kranken- und Unfallversicherung, welche in der Schweiz alle Risiken abdeckt. Die erstmalige Aufenthaltsbewilligung ist für fünf Jahre gültig. Wenn die erwähnten Kriterien weiterhin erfüllt sind, wird diese automatisch um fünf weitere Jahre verlängert.

Übrige Staaten (sogenannte Drittstaaten)

Eine Aufenthaltsbewilligung wird Rentner/innen erteilt, wenn diese mehr als 55 Jahre alt sind, eine enge Verbindung zur Schweiz haben (z. B. durch häufige Aufenthalte im Land oder hier wohnhafte Familienmitglieder etc.), weder in der Schweiz noch im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausüben, ihren Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlegen und über genügend finanzielle Mittel verfügen. Zudem benötigen sie eine Kranken- und Unfallversicherung, welche in der Schweiz alle Risiken abdeckt. Wichtig: Immobilienbesitz in der Schweiz ist kein ausreichender Grund.

 Häufig gestellte Fragen: www.bfm.admin.ch >Themen >Aufenthalt

Arbeitsbewilligung

Es ist verboten, in der Schweiz ohne Bewilligung einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Nehmen Sie also keine Stelle an, bevor Sie sicher sind, eine Arbeitsbewilligung zu erhalten, wenn dies von Gesetzes wegen erforderlich ist. Falls Sie ohne Bewilligung arbeiten, können Sie gebüsst werden. Vergessen Sie nicht, dass Sie ohne Bewilligung auch keine Sozialleistungen erhalten! Ihr Arbeitgeber muss die Vorschriften des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit ebenfalls befolgen – auch er kann bestraft werden.

Die Schweiz hat bei der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte ein duales System. Für EU/EFTA-Staatsangehörige gelten einfachere Bestimmungen bezüglich Arbeitsbewilligung als für Bürger aus anderen Ländern.

Staatsangehörige der EU15/EFTA plus Zypern und Malta

Arbeitskräfte aus den 15 alten EU/EFTA-Staaten sowie von Zypern und Malta profitieren von der vollen Personenfreizügigkeit: Sie dürfen sich während drei Monaten ohne Bewilligung in der Schweiz aufhalten und hier eine Erwerbstätigkeit ausüben. Es besteht lediglich eine Meldepflicht. Dauert die Erwerbstätigkeit länger als drei Monate, müssen sie sich bei der Wohngemeinde anmelden und eine Aufenthaltsbewilligung beantragen.

Staatsangehörige der EU8

Arbeitskräfte aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Slowakei, Tschechien und Ungarn wird die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz unter folgenden Übergangsbestimmungen bewilligt:

- Vorrang einheimischer Arbeitskräfte (Inländervorrang)
- Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Kontingente für Daueraufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligungen

Diese Zulassungsbeschränkungen gelten bis zum 30.04.2011 und nur bei der erstmaligen Zulassung. Danach können Angehörige dieser Staaten frei in der Schweiz wohnen und arbeiten, das Arbeitsverhältnis berechtigt zur Aufenthaltsbewilligung.

Zudem benötigen sie eine Kranken- und Unfallversicherung, welche in der Schweiz alle Risiken abdeckt.

Bulgarien und Rumänien

Für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien gelten für die Ausübung einer un-selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz ab Juni 2009 spezielle Übergangsbestimmungen:

- Vorrang einheimischer Arbeitskräfte (Inländervorrang)
- Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Kontingente für Daueraufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligungen

Diese Zulassungsbeschränkungen können bis 2016 aufrecht erhalten werden.

	Bundesamt für Migration: www.bfm.admin.ch >Kontaktadressen
	Kantonale Arbeitsmarktbehörden: www.bfm.admin.ch >Das BFM >Kontaktadressen
	EURES-Beratungsstellen: www.ec.europa.eu/eures/home.jsp?lang=de
	Schwarzarbeit: www.keine-schwarzarbeit.ch

Übrige Staaten (sogenannte Drittstaaten)

Aus den sogenannten Drittstaaten werden lediglich gut qualifizierte und von der schweizerischen Wirtschaft benötigte Arbeitskräfte zugelassen.

Ein Stellenangebot allein genügt jedoch nicht zum Erhalt einer Arbeitsbewilligung: Ihr Arbeitgeber muss zuerst nachweisen, dass er keine einheimische oder aus dem EU/EFTA-Raum stammende Arbeitskraft zur Besetzung der freien Stelle gefunden hat, dass Ihre Qualifikationen ausreichen und dass die Lohn- und Arbeitsbedingungen erfüllt sind. Die Zahl der Arbeitsbewilligungen für Drittstaatsangehörige ist zudem begrenzt (Kontingente).

Zuständig für das Ausstellen der Bewilligungen sind die Kantone. Staatsangehörige der 15 alten EU/EFTA-Staaten sowie von Zypern und Malta beantragen ihre Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich selber. Für Arbeitnehmer/innen aus den neuen EU-Staaten, Bulgarien und Rumänien sowie aus Drittstaaten ist das Gesuch grundsätzlich durch den Arbeitgeber zu stellen. Für Fragen zu den genauen Formalitäten der Bewilligungserteilung (Welches Formular ausfüllen, wie lange dauert es etc.) wenden Sie sich bitte an die zuständigen kantonalen Behörden.

Für junge ausländische Berufsleute aus Argentinien, Australien, Bulgarien, Kanada, Monaco, Neuseeland, den Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, der Slowakei, Südafrika, Tschechien, Ungarn und den USA, welche ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse in der Schweiz erweitern möchten, gibt es spezielle Stagiairesprogramme (siehe Kapitel Stagiaires /Trainees).

	Zulassung zum Arbeitsmarkt: www.bfm.admin.ch >Themen >Arbeit/Arbeitsbewilligungen
	Kantonale Arbeitsmarktbehörden: www.bfm.admin.ch >Das BFM >Kontaktadressen
	Schwarzarbeit: www.keine-schwarzarbeit.ch

Leben in der Schweiz

Familiennachzug

EU/EFTA-Bürger/innen, die das Aufenthaltsrecht der Schweiz erworben haben, dürfen Familienmitglieder in direkter Linie, denen sie Unterhalt gewähren, nachziehen.

Anmeldung

EU/EFTA-Staatsangehörige

Wenn Sie in der Schweiz weder Wohnsitz nehmen noch eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, können Sie sich hier während maximal drei Monaten aufhalten, ohne Anmeldung bei den zuständigen Behörden.

Wenn Sie jedoch länger als drei Monate in der Schweiz wohnen und/oder hier einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, müssen Sie sich innerhalb von 14 Tagen nach der Ankunft bei der Wohngemeinde anmelden. Die Anmeldung muss in jedem Fall vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgen.

Übrige Staaten (sogenannte Drittstaaten)

Vom Zeitpunkt an, da Sie die Grenze überschreiten, haben Sie 14 Tage Zeit, um sich bei Ihrer Wohngemeinde anzumelden. In der Regel wird die Gemeinde daraufhin Ihre Dokumente an die zuständige kantonale Behörde senden, welche Ihnen eine entsprechende Aufenthaltsbewilligung zustellen wird. Bringen Sie die folgenden Dokumente mit:

- einen gültigen Pass (für Sie und für jedes Sie begleitende Mitglied Ihrer Familie)
- eine Bestätigung Ihrer Krankenversicherung (welche beweist, dass Sie Mitglied einer anerkannten Krankenkasse sind)
- ein Passfoto (von Ihnen und von jedem Sie begleitenden Mitglied Ihrer Familie)
- Zivilstandsdokumente (z.B. Familienbüchlein, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde der minderjährigen Kinder usw.)
- den Arbeitsvertrag/Immatrikulationsschreiben der Universität

 Kantonale Migrationsbehörden: www.bfm.admin.ch >Das BFM>Kontaktadressen

Wohnen

In den städtischen Grossräumen (v.a. Zürich und Genf) kann es schwierig sein, etwas Passendes zu finden. Besuchen Sie die spezialisierten Webseiten für Wohnungssuche oder wenden Sie an eine Immobilienverwaltung:

 Homegate: www.homegate.ch

 Immostreet: www.immostreet.ch

 Immosearch: www.immo.search.ch

 Immoscout: www.immoscout24.ch

 Immobilienmakler: www.die-immobilienmakler.ch

Konsultieren Sie die Wohnungs- und Immobilienangebote in den Medien. Die meisten Zeitungen und amtlichen Anzeiger publizieren regelmässig Wohnungsangebote. Nehmen Sie mit der künftigen Wohngemeinde Kontakt auf. Die meisten Gemeinden führen eine Leerwohnungsliste.

 Zeitungen: www.onlinenewspapers.com oder www.zeitung.ch

 Gemeindebehörden: www.ch.ch >Behördenverzeichnis

Durchschnittliche Mietpreise für Wohnungen (in CHF pro Monat)

1 Zimmer	2 Zimmer	3 Zimmer	4 Zimmer	5 Zimmer
668.--	907.--	1100.--	1319.--	1658.--

Quelle: [Statistik Schweiz](#)

Diese Angaben enthalten keine Neben- und Heizkosten und können je nach Region und Lage (Stadtzentrum oder Agglomeration) beträchtlich variieren.

Mietbedingungen

Wenn Sie eine Wohnung gefunden haben, müssen Sie vor dem Einzug einen Mietvertrag unterzeichnen. Dieser kann grundsätzlich von beschränkter oder unbeschränkter Dauer sein. Im zweiten Fall bleibt er stillschweigend gültig bis zur Kündigung durch den Mieter oder die Vermieterin.

Ausserdem müssen Sie in den meisten Fällen ein Mietzinsdepot auf einem gesperrten Bankkonto hinterlegen. Das Depot umfasst in der Regel zwei Monatsmieten. Beim Auszug erhalten Sie diesen Betrag mitsamt Zinsen zurück, sofern kein Konflikt mit dem Vermieter oder der Vermieterin bezüglich der Wohnungsabgabe vorliegt. Einige Besitzer/innen und Verwaltungen verlangen zusätzlich die Bürgschaft einer Drittperson als Mietzinsgarantie, falls Sie in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Wenn Sie Ihren Mietvertrag kündigen wollen, müssen Sie in der Regel die im Mietvertrag angegebene Kündigungsfrist einhalten. Unter gewissen Voraussetzungen können Sie den Vertrag auch vorzeitig kündigen. In diesem Fall müssen Sie dem Vermieter meist einen geeigneten und solventen Nachmieter nennen.

Schliesslich muss bei der Wohnungsübergabe mit dem Besitzer oder seiner Vertretung ein detailliertes Übergabeprotokoll erstellt werden. Dies geschieht bei Mietantritt und –ende. Sollten bei Mietende Schäden in der Wohnung festgestellt werden, kann der Besitzer das Mietzinsdepot ganz oder teilweise zurückbehalten.

Bei Streitigkeiten mit dem Vermieter oder der Vermieterin während der Mietdauer oder bei der Kündigung empfehlen wir Ihnen, sich mit dem Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverband (MV) in Verbindung zu setzen. Dieser wird Sie gegen ein geringes Entgelt unterstützen.

 Infoblatt Wohnen: www.bwo.admin.ch >Dokumentation >Publikationen

 Mieterverband: www.mieterverband.ch

Immobilienwerb

EU/EFTA-Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz haben dieselben Erwerbsrechte wie Schweizerinnen und Schweizer. Dies gilt für den Erwerb von Geschäftsräumlichkeiten, welche zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz genutzt werden, und Zweitwohnungen von Grenzgängern in der Nähe ihres Arbeitsortes. Genauere Auskünfte zu diesem Thema finden Sie im Merkblatt des Bundesamts für Justiz über den Grundstückerwerb durch Ausländerinnen und Ausländer.

 Merkblatt Grundstückerwerb: www.bj.admin.ch >Themen >Wirtschaft

Einkaufen

Die Einkaufsmöglichkeiten sind regional sehr unterschiedlich. Auf dem Land und in kleineren Ortschaften gibt es oft nur kleine Filialen der grossen Supermarktketten. In diesen Ländern finden Sie ein breites Angebot an Dingen des täglichen Bedarfs. Meist sind diese kleineren Geschäfte über die Mittagszeit und am Mittwochnachmittag geschlossen. Am Samstag schliessen die Geschäfte in der Regel um 16 Uhr, am Sonntag sind sie geschlossen.

In den Städten ist das Angebot grösser und vielfältiger. Auch die Ladenöffnungszeiten werden flexibler gehandhabt: Die Geschäfte sind über Mittag geöffnet und haben vielerorts am Donnerstag und/oder Freitag Abendverkauf bis um 21 Uhr. An Bahnhöfen dürfen die Geschäfte bis 20 oder 22 Uhr geöffnet sein. Einige nutzen diese Ausnahmegewilligungen auch am Sonntag. Die Schweiz bietet ausserdem mehr und mehr Möglichkeiten zum Online-Shopping.

Bitte beachten Sie: Die offizielle Schweizer Währung ist der Franken, nicht der Euro.

Führerschein

Während der ersten zwölf Monate Ihres Aufenthalts in der Schweiz dürfen Sie alle Fahrzeuge der in Ihrem Führerschein eingetragenen Kategorien weiter benutzen, sofern Sie das verlangte Mindestalter haben (vollendetes 18. Altersjahr für Motorräder, Autos und Lastwagen; 21. Altersjahr für Reisedeckungs). Nach Ablauf dieser Frist (Berufsfahrer: vor der ersten Fahrt) darf der ausländische Ausweis in der Schweiz nicht mehr verwendet werden. resp. muss in einen schweizerischen Führerschein umgetauscht werden.

Der Austausch des Führerausweises erfolgt beim Strassenverkehrsamt Ihres Wohnkantons. Für Inhaber von Führerausweisen aus den EU/EFTA-Staaten sowie Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Kroatien, Marokko, Neuseeland, San Marino, Singapur, Südkorea, Taiwan, Tunesien und USA ist dieser Schritt rein administrativ. Sie sind von der Kontrollfahrt, welche üblicherweise verlangt wird, befreit (Ausnahme: Berufsfahrer).

Ausländische Führerausweise werden nur anerkannt, wenn der Erwerb im Rahmen eines Daueraufenthaltes im Ausstellerstaat erfolgte (mindestens 12 zusammenhängende Monate).

Sie müssen persönlich erscheinen und benötigen folgende Dokumente:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Gesuchsformular
- ausländischer Führerausweis im Original
- Ausländerausweis
- aktuelles Passfoto 35x45 mm
- Sehtest

Achtung: Wenn Sie die Kontrollfahrt nicht bestehen, wird Ihnen der Führerausweis entzogen bzw. der ausländische Führerausweis für die Schweiz ungültig erklärt. Für den Gebrauch ausländischer Firmenfahrzeuge gelten besondere Bestimmungen.

Einige Kantone verlangen zusätzliche Dokumente (z.B. Attest eines Augenoptikers). Wir empfehlen Ihnen, sich vorgängig beim zuständigen Strassenverkehrsamt zu erkundigen:



Strassenverkehrsämter: www.asa.ch/de/strassenverkehrsaeamter.htm

Schulen und Bildung

Primar- und Mittelstufe

Die obligatorische Schulzeit beträgt acht bis neun Jahre (Primarschule und Sekundarstufe I). Der Unterricht an den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Die Sekundarstufe I dient der grundlegenden Allgemeinbildung sowie der Vorbereitung auf das Berufsleben oder auf den Übertritt in höhere Schulen. Die meisten Kantone bieten ein 10. Schuljahr/Brückenangebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen an. Die Sekundarstufe II umfasst die Berufsfachschulen, Fachmittelschulen und Maturitätsschulen. Die Ausbildungen dauern in der Regel 3–4 Jahre und schliessen mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis, einem Diplom oder einem Maturzeugnis ab.

Berufslehre

In der Berufsbildung kennt die Schweiz ein duales System mit Lehrbetrieben und ergänzendem Unterricht in Berufsfachschulen, welche tage- oder blockweise besucht werden. Es gibt auch spezialisierte Lehrwerkstätten und berufliche Vollzeitschulen mit praktischem Unterricht. Berufslehren werden - je nach Berufszweig - nach 2-4 Jahren mit einem national anerkannten Diplom abgeschlossen ("Eidgenössisches Berufsattest" oder "Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis"). Diese Art der Berufsbildung ist in der Schweiz sehr verbreitet: Rund 70 % der Jugendlichen fangen nach der obligatorischen Schulzeit eine sogenannte "Lehre" an. Sie erhalten eine gute qualifizierende Ausbildung, welche stark auf die Bedürfnisse der Wirtschaft ausgerichtet ist.

Tertiärstufe

Es gibt zahlreiche Höhere Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH), einige private universitäre Institutionen sowie zehn kantonale Universitäten (Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne, Luzern, Lugano/Mendrisio, Neuenburg, St. Gallen und Zürich) und zwei Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH in Zürich und Lausanne).

-
-  Das Schweizerische Bildungssystem: www.educa.ch
 -  Staatssekretariat für Bildung und Forschung: www.sbf.admin.ch
 -  Bundesamt für Berufsbildung und Technologie: www.bbt.admin.ch
-

Integrationsklassen

Zur Förderung der Integration gibt es in vielen Gemeinden Integrations- und Eingliederungsklassen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die aus dem Ausland in die Schweiz kommen und dem Schulunterricht wegen mangelnder Sprachkenntnisse nur schlecht folgen können. Ziel dieser Klassen ist es, die Sprachkenntnisse der Kinder und Jugendlichen zu verbessern und ihnen die Integration in den schweizerischen Alltag zu ermöglichen. Anschliessend können sie in die Regelklassen übertreten.

Eine Schule finden

Wenn Sie für Ihr Kind eine Schule der Vorschul-, Primar- oder Sekundarstufe I suchen, empfehlen wir Ihnen, mit der Wohngemeinde Kontakt aufzunehmen. Für andere Schulen wie Gymnasien, Universitäten etc. wenden Sie sich bitte direkt an die entsprechende Institution. Bringen Sie Ihre Aufenthaltsbewilligung und den Nachweis einer Krankenversicherung mit.

-
-  Die Schweizer Gemeinden: www.ch.ch >Behördenverzeichnis
 -  Universitäten und ETH: www.swissuni.ch
-

Privatschulen

Privatschulen haben in der Schweiz eine lange Tradition, v. a. in der Romandie. Sie werden hauptsächlich von ausländischen Kindern und Jugendlichen besucht und geniessen

einen guten Ruf weit über die Landesgrenzen hinaus. Diese Qualität hat allerdings ihren Preis. Wenn Sie Ihren Sohn oder Ihre Tochter in eine Privatschule oder eine internationale Schule (wie z.B. die französische, deutsche oder englische Schule) schicken möchten, wenden Sie sich am besten an die diplomatische Vertretung Ihres Landes in der Schweiz.

 Verband Schweizerischer Privatschulen: www.swiss-schools.ch

 Association des Ecoles Privées: www.avdep.ch und www.agep.ch

Privatleben

Medien

Die Schweiz hat eine grosse Medienvielfalt. Die nationalen Radio- und Fernsehprogramme werden in Deutsch, Französisch und Italienisch ausgestrahlt. Ihr Empfang ist kostenpflichtig (Konzessionsgebühr). Über private Kabelnetze können zahlreiche ausländische Sender empfangen werden (Abonnementsgebühr). Grosse Bahnhöfe und Kioske halten ein breites Angebot an internationalen Presseerzeugnissen bereit.

 Satellitenradio oder -fernsehen: www.broadcast.ch

 Swissinfo: www.swissinfo.org

 Zeitungen: www.zeitung.ch und www.onlinenewspapers.com

Geburt

In der Schweiz muss die Geburt eines Kindes beim Zivilstandsamt des Geburtsorts innerhalb von drei Tagen nach der Niederkunft angezeigt werden. Wird das Kind nicht in einem Spital oder einer Klinik geboren, so hat entweder der Vater oder die Mutter des Kindes, die Hebamme, der Arzt bzw. die Ärztin oder jede andere bei der Geburt anwesende Person die Geburt mündlich anzuzeigen. Bei einer Geburt im Spital oder einer privaten Geburtsklinik übernimmt dies die Verwaltung der betreffenden Institution.

Mütter und schwangere Frauen werden durch das schweizerische Recht besonders geschützt (siehe Kapitel Arbeitsbedingungen und Mutterschaftsversicherung).

 Geburt anzeigen: www.ch.ch >Private >Persönliches

Heirat

Das Recht auf Heirat ist durch die Bundesverfassung garantiert. Ihre im Herkunftsland gültig geschlossene Ehe wird selbstverständlich auch in der Schweiz anerkannt. Wenn Sie unverheiratet sind und mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin in der Wahlheimat die Ringe tauschen möchten, gibt es eine Reihe von amtlichen Vorkehrungen zu treffen, die wir nachstehend zusammenzufassen versuchen:

In der Schweiz sind für die Personenregistrierung, ebenso für die Vorbereitung und Durchführung von Heiraten ausschliesslich die Zivilstandsämter zuständig. Sie sind in 172 Zivilstandskreisen organisiert, die jeweils eine oder mehrere Gemeinden umfassen. Die Zivilstandsämter unterstehen der kantonalen Aufsicht, die regelmässige Überprüfungen vornimmt und über Rekurse von Privatpersonen befindet.

Die Übertragung von Zivilstandsereignissen, die im Ausland stattgefunden haben, geschieht auf Anordnung dieser kantonalen Zivilstandsbehörde. Diese ist auch befugt, die Berechtigung zu Eheschliessungen zwischen ausländischen Partnern ohne schweizerischen Wohnsitz zu erteilen.

Der konkrete erste Schritt ist die Einreichung eines Gesuchs zur Vorbereitung der Eheschliessung beim Zivilstandsamt Ihres Wohnorts. Sie benötigen dafür die Wohnsitzbescheinigung (den Ausländerausweis) sowie die Dokumente betreffend Geburt, Namen, Kindesverhältnis, Zivilstand und Staatsangehörigkeit.

Wenn Ihr Gatte oder Ihre Gattin eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in der Schweiz hat, erhalten Sie mit der Eheschliessung das Recht auf eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Besitzt Ihr Ehemann oder Ihre Ehefrau einen Ausweis B, können Sie im Rahmen des Familiennachzugs unter gewissen Voraussetzungen die gleiche Bewilligung erhalten. Vor der Heirat müssen Sie sich entscheiden, ob mit Ihrem Namen nach dem Recht Ihres Herkunftslandes oder nach schweizerischem Recht verfahren werden soll.

Homosexuelle Paare profitieren im ganzen Land von einem rechtlichen Status. Die registrierte Partnerschaft verschafft ihnen gleichen Schutz und gleiche Pflichten wie eine Heirat mit Ausnahme des Adoptionsrechts und des Rechts auf medizinisch unterstützte Fortpflanzung.

Für weitere Informationen bezüglich Heirat, Ehe- und Erbrecht oder Scheidung verweisen wir Sie auf die Broschüre des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements:

	Eheschliessung: www.ch.ch >Private >Persönliches >Zivilstand
	EJPD-Broschüre: www.bj.admin.ch >Themen >Gesellschaft >Zivilstand

Gesundheit

In der Schweiz gibt es ebenso viele Gesundheitssysteme wie Kantone. Der Bund erlässt in der Regel Rahmengesetze und betraut die Kantone und Gemeinden mit der Ausführung.

Die ambulante ärztliche Behandlung erfolgt vorab durch Ärztinnen und Ärzte mit eigener Praxis und durch die ambulanten Dienste öffentlicher Spitäler oder privater Kliniken. Patientinnen und Patienten haben im Prinzip freie Arztwahl und unbegrenzt direkten Zugang zu Spezialärztinnen und –ärzten.

Die Kantone und Gemeinden verfügen über einen schulärztlichen Dienst, der regelmässige Kontrolluntersuchungen in den öffentlichen Schulen durchführt, den Immunstatus der Schülerinnen und Schüler überwacht, Impfungen vornimmt usw.

Zahnärztliche Behandlungen werden vor allem von Zahnärztinnen und –ärzten mit eigener Praxis und von öffentlichen Zahnkliniken durchgeführt. Die obligatorische Grundversicherung (siehe entsprechendes Kapitel) übernimmt nur die Kosten für einige Eingriffe vorab chirurgischer Art. Die schulmedizinischen Dienste untersuchen während der obligatorischen Schulzeit mehrmals die Zahngesundheit der Schülerinnen und Schüler und veranlassen die nötigen Behandlungen. Für deren Kosten kommen in der Regel die Eltern auf.

Die Bedeutung der spitalexternen Krankenpflege und Hilfe (Spitex) hat in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen. Die Grundversicherung deckt bis zu einem gewissen Grad die Kosten der Hilfe und Pflege zu Hause. Für das Spitex-Angebot sind die Gemeinden zuständig, die diese Aufgabe häufig an private Organisationen delegieren.

Fast ein Drittel der zum Verkauf zugelassenen Medikamente stehen auf der sogenannten Spezialitätenliste und dürfen nur auf ärztliches Rezept hin verkauft werden. Die Kosten dieser Medikamente werden aus der obligatorischen Grundversicherung bis auf einen Selbstbehalt von 10 % rückvergütet. Medikamente, die nicht auf dieser Liste stehen, müs-

sen von den Patientinnen und Patienten selbst oder eventuell durch eine Zusatzversicherung bezahlt werden. Sie sind im ganzen Land in allen Apotheken erhältlich.

Bezüglich der Kosten muss man das schweizerische Gesundheitssystem als teuer bezeichnen. Die Versorgung ist zwar im internationalen Vergleich von vorzüglicher Qualität, doch gemäss Angaben der OECD sind die Gesundheitsausgaben weltweit nur in den Vereinigten Staaten höher. Beachten Sie zu diesem Thema auch das Kapitel Krankenversicherung.

 Krankenversicherung: www.ch.ch >Private >Gesundheit und Soziales

Gesellschaft und Freizeit

Ein einmaliges und prägendes Merkmal des kulturellen Lebens in der Schweiz ist das Nebeneinander der vier gleichberechtigten Nationalsprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch. Damit befindet sich die Schweiz in der ungewöhnlichen Situation, dass sie drei der europäischen Hauptsprachen beherbergt und ihr trotzdem - abgesehen vom Rätoromanischen, das von lediglich 0,6 % der Bevölkerung gesprochen wird – keine Sprache eigen ist.

Die verschiedenen Sprachgemeinschaften haben kulturelle Verbindungen zu den Nachbarn, die welsche Schweiz zu Frankreich, die Deutschschweiz zu Deutschland und Österreich und schliesslich die italienische Schweiz zu Italien. Diese Kontakte erweitern den intellektuellen und kulturellen Horizont der Schweiz und sind eine Inspirationsquelle für das Land. Die sprachliche Vielfalt wird noch verstärkt durch die Dialekte.

Von einer einzigen und einheitlichen "schweizerischen Kultur" kann also nicht die Rede sein. Vielmehr findet man ein Konglomerat verschiedener Kulturen vor, für welche Zusammenleben kein leeres Wort ist. Gleichzeitig ist der lokale Charakter schweizerischer Kultur sehr ausgeprägt. Davon zeugen die ungefähr 900 Museen und 150 Theater.

Sportliche Aktivitäten sind in der Schweiz sehr beliebt. Praktisch in jeder Gemeinde stehen ausgezeichnete Sportanlagen zur Verfügung. Die zahlreichen Profi- und Freizeitsportklubs bieten Ihnen sicherlich genügend Möglichkeiten, Ihren Bewegungsdrang auszuleben.

Wenn Sie wissen wollen, welche Angebote es in Ihrer Region gibt, informieren Sie sich am besten in der lokalen Presse oder im Internet.

 Events: www.events.ch

 Swissart: www.swissart.ch

 Vive le sport: www.vive-le-sport.ch/d

Lebenskosten

Die Lebenskosten in der Schweiz gehören zu den höchsten der Welt. Einen Eindruck von den lokalen Preisen für Nahrungsmittel, Unterhalt, Wohnen, öffentliche Verkehrsmittel usw. verschaffen Sie sich am besten gleich vor Ort. Ansonsten vermitteln auch die Inserate in der Lokalpresse einen ersten Überblick über die Preise in der Schweiz. Die UBS-Publikation "Preise und Löhne – Ein Kaufkraftvergleich rund um die Welt" kann Ihnen ebenfalls nützlich sein.

 UBS-Studie "Preise und Löhne": www.ubs.com >Wealth Management >Research

Steuern

Einkommenssteuern werden in der Schweiz sowohl vom Bund (Bundessteuer) als auch von den Kantonen und Gemeinden (Staats- und Gemeindesteuern) erhoben. Da jeder der 26 Kantone ein eigenes Steuergesetz kennt, ist die Steuerbelastung in den einzelnen Kantonen unterschiedlich. Grundsätzlich haben Steuerpflichtige jährlich eine Steuererklärung auszufüllen. Gestützt darauf werden die Steuerfaktoren (Einkommen und Vermögen) ermittelt und die Steuern festgesetzt.

Ausländischen Arbeitnehmern, welche keine Niederlassungsbewilligung C besitzen, ihren steuerrechtlichen Wohnsitz jedoch in der Schweiz haben, werden die Steuern direkt vom Lohn abgezogen (Quellensteuer). Bei Bruttolöhnen über CHF 120'000 wird im Nachhinein eine Abrechnung vorgenommen.

Wer seinen Hauptwohnsitz in der Schweiz hat und für kürzere Zeit (Regel: weniger als 183 Tagen pro Jahr) im Ausland arbeitet, muss sein Einkommen grundsätzlich weiterhin in der Schweiz versteuern.

Die Schweiz hat mit zahlreichen Ländern Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung geschlossen.

	Das Schweizerische Steuersystem: www.estv.admin.ch >Dokumentation >Publikationen
	Doppelbesteuerung: www.estv.admin.ch >Internationales Steuerrecht
	Steuerrechner: www.estv.admin.ch >Dienstleistungen

Einbürgerung

Das schweizerische Bürgerrecht wird erworben durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung. Ausländische Staatsangehörige können erst nach einem langwierigen Verfahren eingebürgert werden. Gut beleumdete, in der Schweiz eingegliederte und mit den hiesigen Verhältnissen vertraute Ausländerinnen und Ausländer müssen in der Regel 12 Jahre in der Schweiz gewohnt haben, bis sie die Einbürgerung beantragen können. Die in der Schweiz zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr verbrachten Jahre zählen doppelt. Für Auskünfte zu diesem Thema können Sie sich an Ihre Wohngemeinde oder den kantonalen Einbürgerungsdienst wenden.

Ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern sowie Kinder eines schweizerischen Elternteils, welche das Schweizer Bürgerrecht noch nicht besitzen, können von der erleichterten Einbürgerung profitieren. Dafür ist allein die Bundesbehörde zuständig.

	Einbürgerung in der Schweiz: www.bfm.admin.ch >Themen
---	---

Arbeiten in der Schweiz

Wirtschaft

Trotz begrenzter Bodenfläche und fehlender Rohstoffe ist die Schweiz ein bedeutender Industriestaat und Finanzdienstleister. Infolge stabiler wirtschaftlicher und politischer Verhältnisse haben viele weltweit tätige Unternehmen ihren Sitz in der Schweiz. Das Land ist jedoch in grossem Umfang auf die Einfuhr von Rohstoffen, Energieträgern, Halbfabrikaten und Nahrungsmitteln angewiesen.

Die Landwirtschaft ist von der Viehzucht, der Milchproduktion, dem Getreide-, Wein- und Fruchtanbau geprägt. Ausserdem ist die Schweiz auch dank ihrer Käseproduktion im internationalen Handel präsent. Die Arbeit vieler Bauern wird aber durch ungünstige Produktionsbedingungen erschwert. Ausserdem sieht sich die schweizerische Landwirtschaft mehr und mehr mit den Anforderungen der internationalen Märkte konfrontiert.

Die Industrie zeichnet sich durch die Herstellung qualitativ hochstehender Produkte aus. Die schweizerische Wirtschaftslandschaft wird von kleinen und mittleren Unternehmen geprägt. Ein Grossteil der Industrieerzeugnisse wird exportiert. Die wichtigsten Industrie- und Gewerbebranchen sind der Maschinen- und Apparatebau, die Metallverarbeitung, die Uhrenindustrie, die chemische und pharmazeutische sowie die Nahrungsmittelindustrie. Als bedeutendste Erzeugnisse der Maschinen- und Apparatechnik sind Werkzeug- und Textilmaschinen, Lokomotiven und Aufzugssysteme sowie Präzisionsinstrumente zu nennen. Eine zunehmende Zahl von Firmen beschäftigt sich ausserdem mit neuen Technologien im Bereich der Umwelttechnik, Mikroelektronik oder Nanotechnologie.

Der Dienstleistungssektor ist hoch entwickelt. Die Schweiz verfügt über grosse Finanzdienstleister (Banken und Versicherungen), die ihre Dienste überall auf der Welt anbieten. Das Bankwesen ist sehr gut ausgebaut. Auch der Tourismus nimmt eine wichtige Stellung ein. Eine abwechslungsreiche Landschaft, die Gelegenheit zu sportlicher Betätigung und eine gut ausgebaute gastronomische Infrastruktur machen die Schweiz zu einer beliebten Reise- und Feriendestination.

<i>Wirtschaftliche Kennzahlen</i>	<i>2007</i>	<i>2008</i>
BIP (in CHF Mio.)	521,1	541,8
BIP pro Kopf (Fr.)	68'394	70'272
Wachstumsrate (% des BIP)	3,6	1,8
Inflationsrate (in %)	0,7	2,4
Arbeitslosenquote (in %)	3,7	3,5

Quelle: [Bundesamt für Statistik](#)

Die Schweiz ist stark in den internationalen Handel integriert, so dass heute beinahe jeder zweite Franken im Ausland verdient wird. Die Haupthandelspartner der Schweiz sind die Staaten der EU und der EFTA sowie die USA, Japan und China. Neue Märkte erschliessen sich ausserdem im pazifischen Raum.

Im Jahr 2008 hat die Schweiz Güter im Wert von CHF 215,984 Mio. exportiert, während sich die Importe auf CHF 197,521 Mio. beliefen, was einen Aussenhandelsüberschuss von CHF 18,463 Mio. ergibt.

Arbeitsmarkt

Im Vergleich mit den umliegenden Staaten kann die Schweiz nach wie vor eine tiefe Arbeitslosenquote vorweisen. So waren im März 2010 4,2 % oder 166'032 Personen als stellenlos gemeldet.

Stellenvermittlung

Öffentliche Arbeitsvermittlung

Auf nationaler Ebene ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) für die öffentliche Arbeitsvermittlung zuständig. In dieser Funktion unterhält es ein dichtes Netz von regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), spezialisierten Beratungsstellen für den Bereich Arbeitsmarkt, Stellenvermittlung und Arbeitslosigkeit. Sie sind in der ganzen Schweiz vertreten und Anlaufstelle für die Stellensuche und bei Arbeitslosigkeit.

Auf dieser Website können Sie auch nach offenen Stellen in einzelnen Kantonen suchen:

 Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV): www.treffpunkt-arbeit.ch >Über uns

Die Arbeitsmarktbehörden der EU haben die European Employment Services (EURES) gegründet, an denen auch die Schweiz beteiligt ist. Ziel von EURES ist es, die Mobilität der Erwerbstätigen in Europa zu fördern. Durch:

- **Stellenvermittlung:** Alle öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen Europas veröffentlichen ihre Stellenangebote auf den EURES-Internetseiten. Das Stellenportal wird täglich aktualisiert. Die Datenbank "Ihr CV online" bietet ausserdem die Möglichkeit, seinen Lebenslauf ins Internet zu stellen und so sein Interesse an einer Arbeitsstelle im Ausland anzuzeigen.
- **Beratung:** Jedes an EURES beteiligte Land stellt spezialisierte EURES-Berater/innen zur Verfügung. Diese sind Experten zu Fragen des nationalen und europäischen Arbeitsmarkts. Staatsangehörige der EU/EFTA-Länder richten sich bei der Stellensuche in erster Linie an die zuständigen Beraterinnen und Berater in ihrem Land.
- **Informationen:** Unter der Rubrik "Leben und Arbeiten" finden Sie zahlreiche interessante Informationen über die Schweiz sowie über die aktuellen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt.

 EURES für Arbeitssuchende: <http://ec.europa.eu/eures/home.jsp?lang=de>

Private Stellenvermittler

Private Stellenvermittlungsagenturen benötigen in der Schweiz eine staatliche Bewilligung. Eine vollständige Liste der in der Schweiz zugelassenen Unternehmen finden Sie im "Verzeichnis der bewilligten privaten Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihbetriebe":

 Private Stellenvermittlungen: www.avg-seco.admin.ch

Stellensuche

Persönliche Beziehungen können bei der Stellensuche eine wichtige Rolle spielen. Zögern Sie also nicht, ihre privaten und beruflichen Kontakte zu Freunden, Bekannten, aber auch Kunden und Lieferanten ihres Arbeitgebers usw. zu nutzen.

In der Schweiz werden offene Stellen meistens in speziellen Beilagen grösserer Tageszeitungen publiziert. Die bekanntesten Stellenanzeiger heissen "Stellefant" (Basler Zeitung), "Stellenmarkt" (Bund und Berner Zeitung), "24 Emplois" (24 heures in Lausanne), "Pages

emploi (Le Temps in Genf), "Stellen-Anzeiger" und "Alpha" (Tages-Anzeiger und Sonntagszeitung in Zürich), "NZZexecutive" (Neue Zürcher Zeitung) sowie der "Corriere del Ticino" (Zeitung für das Tessin).

 Zeitungen: www.zeitung.ch und www.onlinenewspapers.com

Online-Dienste publizieren diese und weitere Stellenanzeigen auch im Internet. Dort kann man Stelleninserate nach Branchen suchen (z.B. Gastronomie, Gesundheitswesen, Informatik usw.).

 Jobs: www.jobs.ch

 Jobsuchmaschine: www.jobsuchmaschine.ch

 Speed: www.speed.ch

 Jobpilot: www.jobpilot.ch

 Jobup: www.jobup.ch

 Scout24: www.jobscout24.ch

 Jobwinner: www.jobwinner.ch

 Stepstone: www.stepstone.ch

Viele Unternehmen veröffentlichen ihre Stellenangebote auf der eigenen Internetsite. Grosse Firmen bieten dort auch die Möglichkeit für Spontanbewerbungen. Sobald eine Stelle mit dem entsprechenden Anforderungsprofil frei wird, nimmt ein/e Personalverantwortliche/r mit Ihnen Kontakt auf. Auch Handelskammern können behilflich sein.

 Informationsplattform Wirtschaft: www.swissfirms.ch

 Handelskammern: www.cci.ch

Bewerbung

In der Schweiz enthält ein komplettes Bewerbungsdossier in der Regel ein Bewerbungs- oder Motivationsschreiben, einen Lebenslauf (evt. mit Foto) und eine Kopie aller bisherigen Zeugnisse. Sämtliche Dokumente müssen in einer Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) abgefasst sein, internationale Unternehmen akzeptieren unter Umständen auch Bewerbungen in Englisch. Damit Ihre Bewerbung in der Menge der eingereichten Dossiers positiv auffällt, sollten Sie auf eine gepflegte, sorgfältige Ausarbeitung Ihrer Unterlagen achten.

Das Bewerbungsschreiben

Dieses Schreiben soll den Adressaten davon überzeugen, dass Sie die ideale Kandidatin, der ideale Kandidat für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle sind. Sie müssen Ihr Interesse möglichst kurz und deutlich bekunden. Nur wenn Ihr Schreiben informativ und überzeugend ist, wecken Sie das Interesse des Empfängers an Ihrer Person. Vergessen Sie also in Ihrem Brief auch die persönliche Note nicht. Scheuen Sie sich nicht, Ihre Vorzüge hervorzuheben und Ihre Erwartungen an die Stelle zu nennen.

Das Schreiben sollte nicht mehr als eine A4-Seite in Schreibmaschinenschrift umfassen (ein handschriftliches Bewerbungsschreiben ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Arbeitgebers einzureichen). Achten Sie schliesslich auch auf korrekte Rechtschreibung.

Der Lebenslauf

Einfach, klar und präzise! Der Lebenslauf ist max. 2 Seiten A4 lang und sollte - am besten in tabellarischer Form - folgende Angaben enthalten:

- Name und Vorname, Adresse, Telefonnummer, Alter, Staatsangehörigkeit
- beruflicher Werdegang und Praktika während der Ausbildung

- Ausbildung (Schule, Studium, Beruf)
- Sprachkenntnisse, Computerkenntnisse, besondere Kenntnisse
- besondere Interessen und Hobbys
- Referenzen

Das Vorstellungsgespräch

Gut vorbereitet ist halb gewonnen! Bereiten Sie sich seriös und gründlich vor. Sie sollten Ihren Lebenslauf ansprechend präsentieren können. Informieren Sie sich ausserdem über das Unternehmen, damit Sie diesbezügliche Fragen, die Ihr Gesprächspartner bestimmt stellen wird, auch beantworten können. Bereiten Sie sich auf Fragen nach Ihren Stärken und Schwächen vor wie auch auf Fragen nach Ihren Gehaltsvorstellungen. Auskunft über die üblichen Ansätze erhalten Sie bei den Berufsverbänden. Machen Sie sich auch Gedanken über Ihre persönlichen Situation (zum Beispiel: Bin ich bereit, den Wohnort zu wechseln?).

Lebenslauf-Vorlagen

Auf der Europass-Website, eingerichtet vom Europäischen Parlament, finden Sie Vorlagen für Lebensläufe in verschiedenen Sprachen. Auch "www.treffpunkt-arbeit.ch" bietet Beispiele für die Gestaltung an.

	Europass: www.europass.cedefop.europa.eu/
	Richtig bewerben: www.treffpunkt-arbeit.ch >Downloads >Broschüren
	Schweizerischer Verband für Berufsberatung (SVB), Postfach 1172, 8032 Zürich
	+41 (0)44 266 11 11, Fax +41 (0)44 266 11 00
	svb@svb-asosp.ch
	www.svb-asosp.ch

Unser Beratungsservice

Für den Fall, dass Ihre Stellensuche erfolglos bleiben sollte, kontaktieren Sie unseren Dienst. Mit unserer Erfahrung können wir Sie

- Ihrer persönlichen Situation entsprechend beraten
- an ein kompetentes Stellenvermittlungszentrum vermitteln
- Adressen von potentiellen Arbeitgebern liefern
- Adressen anderer Institutionen wie Handelskammern, Berufsverbände, Gewerkschaften usw. angeben

Die Herausgabe von Firmenadressen ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Sie müssen beispielsweise eine abgeschlossene Berufsausbildung oder entsprechende mehrjährige Berufserfahrung vorweisen können sowie gute Sprachkenntnisse in Deutsch, Französisch oder Italienisch. Damit wir Sie optimal beraten können, bitten wir Sie um Zusendung Ihres Lebenslaufs und eines Begleitschreibens mit folgenden Angaben:

- was Sie bereits für Ihre Stellensuche unternommen haben
- in welchem Bereich, wo und ab wann Sie Arbeit suchen
- Ihre Sprachkenntnisse in Deutsch, Französisch und/oder Italienisch

Anerkennung von Diplomen

EU-/EFTA-Staaten

In der Schweiz legen die Arbeitgeber grossen Wert auf Diplome und Arbeitszeugnisse. Das schweizerische Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) hat ein Informationszentrum für Berufsdiplome eingerichtet. Die Kontaktstelle kann Ihnen alle nötigen Informationen zu den Berufsabschlüssen geben, welche im Rahmen des Personenfreizügig-

keitsabkommens anerkannt werden und Sie gegebenenfalls an die zuständige Bewilligungsbehörde weiter verweisen.

 Bundesamt für Berufsbildung und Technologie: www.bbt.admin.ch

 +41 (0)31 322 28 26

 kontaktstelle@bbt.admin.ch

Es ist wichtig zu wissen, dass nur Diplome von reglementierten Berufen anerkannt werden können. Als reglementierte Berufe gelten namentlich solche, für deren Ausübung ein Diplom, ein Zeugnis oder ein Fähigkeitsausweis verlangt wird. Nicht-reglementierte Berufe können ohne behördliche Auflagen ausgeübt werden, es ist also keine Diplomanerkennung notwendig.

Für die Bewilligung zur Berufsausübung verfügt jeder EU/EFTA-Mitgliedstaat über ein anderes Reglementierungssystem. Am besten erkundigen Sie sich zuerst, ob der Beruf, den Sie in der Schweiz ausüben möchten, hier überhaupt reglementiert ist. Auskunft dazu erhalten Sie bei der oben genannten Kontaktstelle. Ausführliche Informationen zum Thema Diplomanerkennung finden Sie in folgender Broschüre:

 EU-Diplome in der Schweiz: www.europa.admin.ch >Dienstleistungen >Publikationen

Nicht-EU/EFTA-Staaten

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) ist zuständig für die Beurteilung von Diplomen auf dem Gebiet der Berufsbildung und der Fachhochschulen. Grundlegende Informationen finden Sie im Merkblatt E1.

Für die Lehrerbildung, die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und die Universitäten ist die CRUS massgebend.

 Ausländische Diplome: www.bbt.admin.ch >Themen> Internationale Diplomanerkennung

 Hochschuldiplome: www.crus.ch >Anerkennung/Swiss ENIC

Arbeitsbedingungen

Arbeitsvertrag

Durch den Einzelarbeitsvertrag verpflichtet sich der Arbeitnehmer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Leistung von Arbeit im Dienst des Arbeitgebers und dieser zur Entrichtung eines Lohnes, der nach Zeitabschnitten (Zeitlohn) oder nach der geleisteten Arbeit (Akkordlohn) bemessen wird. Als Einzelarbeitsvertrag gilt auch der Vertrag, durch den sich ein Arbeitnehmer zur regelmässigen Leistung von stunden-, halbtage- oder tageweiser Arbeit (Teilzeitarbeit) im Dienst des Arbeitgebers verpflichtet. Vom Gesetz her bedarf der Einzelarbeitsvertrag keiner besonderen Form. Es ist demnach auch möglich, einen Arbeitsvertrag in mündlicher Form abzuschliessen. Aus praktischen Gründen ist jedoch zu empfehlen, das Arbeitsverhältnis schriftlich zu regeln.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen einzelnen oder mehreren Arbeitgebern oder ihren Berufsverbänden und Gewerkschaften. Er enthält Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden sowie Bestimmungen, die sich an die Vertragsparteien richten. Ein GAV ist dann zu beachten, wenn Arbeitnehmende und Arbeitgeber einem beteiligten Arbeitgeberverband bzw. einer Gewerkschaft angehören oder die Anwendbarkeit auf andere Weise vereinbart worden ist.

Beim Normalarbeitsvertrag handelt es sich nicht um einen Vertrag, sondern um eine behördliche Verordnung. Mit Normalarbeitsverträgen regelt der Staat (Bund oder Kantone) den Abschluss und Inhalt verschiedener Arbeitsverträge in einem Berufszweig. Auf Bundesebene sind hier die Normalarbeitsverträge für die Assistenzärzte zu nennen, auf kantonalen Ebene diejenigen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und für Hausangestellte.

Die Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages kommen nur zur Anwendung, wenn keine anderen Vereinbarungen in einem Einzelarbeitsvertrag getroffen wurden:

- **Vertragsdauer:** In der Schweiz gibt es grundsätzlich zwei Typen von Arbeitsverträgen, den befristeten und den unbefristeten. Während die Geltungsdauer des ersteren zeitlich befristet ist und von den beiden Vertragspartnern (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) festgelegt wird, ist die Dauer des zweiten zeitlich unbegrenzt.
- **Probezeit:** Die Probezeit von maximal drei Monaten Dauer ist eine Art "Testphase", während derer beide Vertragsparteien die gegenseitige Eignung als Arbeitnehmer resp. Arbeitgeber prüfen. Während der Probezeit sind alle relevanten Vorgaben des Arbeitsgesetzes einzuhalten.
- **Befristete Arbeitsverträge** verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf der vereinbarten Dauer, was nicht zwangsläufig zur Kündigung führen muss. Wird der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer stillschweigend weitergeführt, gilt er als unbefristeter Vertrag.
- **Unbefristete Arbeitsverträge** können von den Parteien unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen und Termine durch Kündigung beendet werden. Die kündigende Partei muss die Kündigung schriftlich begründen, falls die andere Partei dies verlangt. Arbeitgeber und Arbeitnehmende können ausserdem jederzeit die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Man spricht dann von einer Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen.
- **Kündigungsfristen:** Während der Probezeit können beide Parteien den Arbeitsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auflösen. Anderslautende Bestimmungen sind jedoch in schriftlichen Vereinbarungen, Arbeitsverträgen oder Gesamtarbeitsverträgen möglich. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag auf das Ende eines Monats unter Einhaltung der geltenden Kündigungsfristen aufgelöst werden. Dabei gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat während des ersten Dienstjahres, von zwei Monaten vom zweiten bis zum neunten Dienstjahr und von drei Monaten ab dem zehnten Dienstjahr. Diese Fristen können durch schriftliche Vereinbarung, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag verlängert werden.
- **Kündigungsschutz:** Das Gesetz (OR Art. 336 ff) nennt einige Tatbestände, die als missbräuchliche Kündigungsgründe gelten, wie:
 - Kündigung wegen einer Eigenschaft, welche einen Teil der Persönlichkeit oder Identität einer Person ausmacht, wie Geschlecht, Herkunft, Nationalität, Homosexualität usw., sofern diese Eigenschaft nicht in einem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis steht.
 - Kündigung wegen Ausübung eines verfassungsmässigen Rechts wie Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei oder Religion usw.
 - Kündigung wegen Mitgliedschaft des Arbeitnehmers bei einem Arbeitnehmerverband (Gewerkschaft)
 - Kündigung durch den Arbeitgeber im Rahmen einer Massenentlassung, wenn die Arbeitnehmervertretung oder, wenn es keine solche gibt, die Arbeitnehmer, nicht konsultiert worden sind.

Nach Ablauf der Probezeit besteht für Arbeitnehmende zudem ein Kündigungsschutz aufgrund von sogenannten Sperrfristen, welche es dem Arbeitgeber während einer bestimmten Zeit untersagen, einem/einer Angestellten zu kündigen, der/die wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder Mutterschaft arbeitsunfähig ist.

Arbeitszeiten

- Dauer: Die gesetzliche Höchstarbeitszeit für Angestellte in Industriebetrieben, für Büropersonal, technisches Personal und die übrigen Angestellten inklusive dem Verkaufspersonal in grossen Detailhandelsunternehmen beträgt 45 Stunden pro Woche. Für alle anderen unselbstständig Beschäftigten liegt die Obergrenze bei 50 Stunden.
- Überstunden: Zusätzlich geleistete Arbeitsstunden, welche die vereinbarte Wochenarbeitszeit überschreiten (häufig liegt die vereinbarte Wochenarbeitszeit unter der vom Arbeitsgesetz festgelegten maximalen Wochenarbeitszeit), müssen in der Regel zu 125 % entlohnt werden oder in Absprache mit dem Arbeitnehmer mittels freier Tage kompensiert werden. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann auch eine davon abweichende Regelung vorsehen.
- Besonderheiten: Für Temporärarbeit während der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen besteht ein Anrecht auf spezielle Entschädigung. Für regelmässige Nacharbeit sieht das Arbeitsgesetz beispielsweise einen als zusätzliche Freizeit zu gewährenden Zeitzuschlag von 10 % vor. Die Gewährung dieser Zeitkompensation ist seit dem 1. August 2003 obligatorisch und kann nicht in Geld ausbezahlt werden (ausser bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

Ferien und Urlaub

- Ferien: Das Recht auf Ferien ist ein Grundrecht (OR Art. 329ff), das der Arbeitgeber jedem Arbeitnehmer in jedem Dienstjahr gewähren muss. Die gesetzlich festgelegte jährliche Mindestdauer beträgt:
 - fünf Wochen für Arbeitnehmende und Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr;
 - vier Wochen für Arbeitnehmende und Lehrlinge nach vollendetem 20. Altersjahr.Diese Minimaldauer kann durch vertragliche Vereinbarungen verlängert werden. Gesamtarbeitsverträge sehen häufig eine längere Feriendauer vor, vor allem für Arbeitnehmende, welche ein gewisses Dienst- oder Lebensalter erreicht haben.
- Krankheitsbedingter Urlaub: Generell verlangen die meisten Arbeitgeber für jede krankheitsbedingte Abwesenheit von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen ein Arzzeugnis. Für die Arbeitgeber besteht laut Gesetz eine zeitlich befristete Lohnfortzahlungspflicht gegenüber Arbeitnehmern, welche ohne eigenes Verschulden krankheitsbedingt arbeitsunfähig sind. Für Angestellte besteht ausserdem während eines krankheitsbedingten Urlaubs ein umfassender Kündigungsschutz. Dieser gilt bei voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall während einer wie folgt festgelegten Zeit: im ersten Dienstjahr 30 Tage, im zweiten bis fünften Dienstjahr 90 Tage und im sechsten und den weiteren Dienstjahren 180 Tage.
- Andere Arten von Urlaub: Es gibt in der Schweiz zahlreiche weitere - gesetzlich festgelegte oder im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen definierte - Arten von Urlaub, welche den besonderen Bedürfnissen der Angestellten Rechnung tragen sollen. So gibt es beispielsweise einen sogenannten Jugendurlaub, der allen Angestellten und Lehrlingen unter 30 Jahren, welche sich ehrenamtlich für Jugendprojekte engagieren, fünf zusätzliche freie Tage pro Jahr gewährt. Ausserdem sind die Arbeitgeber verpflichtet, ihren Angestellten bei Heirat, Geburt, Tod von nahen Verwandten oder Bekannten, Wohnungswechsel usw. den allgemein üblichen Urlaub zu gewähren.
- Mutterschaftsurlaub: Alle angestellten und selbstständig erwerbenden Frauen Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung. Dies gilt auch für Frauen, die gegen eine Barauszahlung im Betrieb ihres Ehemannes mitarbeiten. Während 14 Wochen nach der Geburt erhalten sie 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, maximal aber 196 Franken pro Tag.



Löhne

Wenn die Lebenskosten in der Schweiz zu den höchsten der Welt gehören, gilt dies auch für die Löhne. Gemäss einer internationalen Vergleichsstudie der UBS reihen sich die Wirtschaftszentren Zürich, Basel und Genf unter die Städte mit den höchsten Durchschnittslöhnen weltweit.

Das Lohnniveau ist aber je nach Branche sehr verschieden. In gewissen Branchen wie zum Beispiel im Finanz- und Versicherungswesen sind die Löhne während des wirtschaftlichen Aufschwungs stark gestiegen, seither jedoch wieder nach unten korrigiert worden. Betrachtet man den Durchschnitt aller Branchen, sind die Reallöhne in der Schweiz seit den 1990er-Jahren nur sehr wenig gestiegen.

In der Schweiz gibt es keinen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn. Allerdings sind bei gewissen Gesamtarbeitsverträgen in einzelnen Branchen Mindestlöhne festgelegt worden, zum Beispiel in der Hotellerie und Gastronomie.

Der bei Vertragsabschluss mit dem Arbeitgeber vereinbarte Lohn ist ein Bruttolohn, von dem die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Der Nettolohn liegt somit 13-20 % tiefer, vor Steuern und ohne Krankenversicherungsprämien (siehe unten).

Der Lohnrechner des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds (SGB) kann Ihnen eine etwas konkretere Vorstellung über die Höhe des zu erwartenden Lohns für eine bestimmte Funktion in einer bestimmten Branche geben:



UBS-Broschüre "Preise und Löhne": www.ubs.com >Wealth Management >Research



SGB-Lohnrechner: www.lohn-sgb.ch

Sozialabgaben

Wenn im Arbeitsvertrag ein bestimmter Lohn vereinbart wird, versteht dieser sich als Brutobetrag, von dem die Abgaben an Sozialversicherungen noch abgezogen werden. Diese Abzüge bestehen aus Beiträgen an:

- die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsersatzversicherung (EO): 5,05 % (ohne Obergrenze)
- die Arbeitslosenversicherung (ALV): 1 % des Lohnes (bis max. CHF 126'000.-- pro Jahr)
- die Berufsvorsorge (BVG): je nach Versicherung und Alter des/der Versicherten ca. 7,5 % des versicherten Lohnes
- die Nichtbetriebsunfallversicherung (NBU): je nach Branche zwischen 0,7 und 3,4 % des Lohnes (bis max. CHF 126'000.-- pro Jahr)

Dabei sei darauf hingewiesen, dass die Arbeitgeber Beiträge in der gleichen Höhe an die obengenannten Sozialversicherungseinrichtungen einzahlen (mit Ausnahme der Nichtbetriebsunfallversicherung).

Achtung: Die Beiträge an die obligatorische Krankenversicherung sind in der Schweiz nicht Teil der Sozialabzüge. Diese sind unabhängig von der Höhe des Einkommens und variieren je nach Versicherung, Wohnort und gewählter Versicherungsform.

Sozialversicherungen

Sozialsystem

Das schweizerische Sozialversicherungssystem ist ziemlich komplex. Jeder Zweig hat seine Besonderheiten. Die Gründe dafür sind im Föderalismus und in der direkten Demokratie zu suchen: Wo der Bund keine gesetzgebende Kompetenz hat, liegt diese bei den Kantonen.

Die soziale Sicherheit deckt die Risiken

- Krankheit, Unfall und Berufskrankheit,
- Alter, Tod und Invalidität (Grundversicherung und berufliche Vorsorge),
- Arbeitslosigkeit sowie die
- Familienleistungen.
- Die Leistungen bei Mutterschaft sind einerseits durch die Krankenkasse und andererseits durch die Erwerbsersatzordnung (EO) gedeckt.

Jede in der Schweiz wohnhafte Person muss innerhalb von drei Monaten nach ihrer Geburt oder der Ankunft in der Schweiz eine Krankenversicherung abschliessen. Die Taggeldversicherung im Krankheitsfall ist freiwillig, wenn nicht aus dem individuellen oder dem Gesamtarbeitsvertrag die Pflicht dazu hervorgeht. In der Schweiz wohnhafte oder erwerbstätige Personen sind obligatorisch in der Alters- und Hinterlassenenversicherung/Invalidenversicherung AHV/IV versichert.

In der Regel sind die schweizerischen Sozialversicherungen durch Beiträge der Versicherten finanziert. Die Beiträge werden auf Grund des Lohns, des Einkommens oder des Vermögens berechnet. Die Arbeitgeber/innen beteiligen sich an allen Versicherungsbeiträgen ausser jenen für die Krankenversicherung. Auch die öffentliche Hand ist an der Finanzierung der Sozialversicherungen mit Ausnahme der Unfallversicherung und der beruflichen Vorsorge beteiligt. Die Krankenversicherung wird durch die Versicherungsprämien der einzelnen Versicherten finanziert. Da die Prämienhöhe vom Versicherer abhängig ist und nicht vom Einkommen der Versicherten, gewährt die öffentliche Hand Versicherten mit bescheidenem Einkommen Unterstützungsbeiträge.

Leistungsgesuche müssen an die zuständige Versicherungsstelle (Kranken- oder Unfallversicherung, AHV-Ausgleichskasse, IV-Stelle, Vorsorgeeinrichtung) gerichtet werden.



Soziale Sicherheit in der Schweiz: www.bsv.admin.ch >Themen >Überblick >Grundlagen

Krankenversicherung

Die Krankenversicherung ist obligatorisch für alle in der Schweiz wohnhaften Personen. Die Versicherung ist persönlich. Erwachsene müssen selbst die nötigen Schritte zur Anmeldung bei einer Krankenversicherung ihrer Wahl unternehmen. Erwachsene und Kinder sind individuell versichert. Jeder und jede Versicherte bezahlt eine individuelle, einkommensunabhängige Prämie, die je nach Versicherer, Wohnort und Versicherungsform unterschiedlich ausfällt. Die Versicherung erbringt Leistungen bei Krankheit, von der Unfallversicherung nicht gedecktem Unfall und Mutterschaft. Übernommen werden die Kosten von ambulanten und Spitalbehandlungen sowie von ärztlich verschriebenen Medikamenten. Zahnbehandlungen sind im Prinzip nicht gedeckt. Die versicherte Person kann den Leistungserbringer frei wählen. Bis zu einer jährlich begrenzten Höhe hat sie sich an den Kosten zu beteiligen.

Gemäss dem Arbeitsvertragsrecht sind die Arbeitgeber/innen während einer begrenzten Zeitdauer zur Lohnfortzahlung an erkrankte Arbeitnehmer/innen verpflichtet. Im 1. Dienstjahr beträgt diese Frist 3 Wochen. Danach verlängert sie sich in unterschiedlichem Ausmass, je nach Kanton, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde. Die kantonalen Gerichte haben dazu Berechnungssätze ("Skalen") festgelegt. Die GAV enthalten oft vorteilhaftere Bestimmungen.

Eine weitergehende Taggeldversicherung ist freiwillig. Eine Versicherungsverpflichtung kann aus dem individuellen oder dem Gesamtarbeitsvertrag hervorgehen (Kollektivversicherung).

 Krankenversicherung: www.bag.admin.ch >Themen

 Krankenkasse finden: www.comparis.ch

Alter und Invalidität (AHV/IV)

Männer, die das 65., und Frauen, die das 64. Lebensjahr erreicht haben, können eine Altersrente beanspruchen. Der Rentenbezug kann um ein bis zwei Jahre vorgezogen oder um ein bis fünf Jahre aufgeschoben werden. Der Vorbezug hat eine Reduktion der Pension von 6,8 % pro Vorbezugsjahr zur Folge, der Rentenaufschub eine Erhöhung von 5,2 bis 31,5 % je nach Anzahl der Verlängerungsmonate. Unter gewissen Voraussetzungen werden auch Kinderrenten und Zusatzrenten für den Ehepartner gewährt.

Wer seinen Ehepartner überlebt, hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn er oder sie zum Zeitpunkt des Todes des Partners ein oder mehrere Kinder hat. Die Witwe ist auch anspruchsberechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes ihres Partners kinderlos ist, aber das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und während mindestens fünf Jahren verheiratet war. Die Rentenberechtigung erlischt mit der Wiederverheiratung, dem Tod oder, für den Witwer, wenn das jüngste Kind 18-jährig wird. Die Kinder der oder des Verstorbenen haben Anrecht auf eine Waisenrente. Dieses Recht fällt mit dem 18. Geburtstag (dem 25. für studierende Waisen) oder mit dem Tod des oder der Waisen dahin.

Zu mindestens 40 % invalide Versicherte haben ab dem Alter von 18 Jahren Anspruch auf eine Invalidenrente je nach Invaliditätsgrad. Die Bezüger/innen sind zu einer Rente für ihre Kinder berechtigt, die im Fall ihres Ablebens Anspruch auf eine Waisenrente erhalten.

 AHV/IV-Homepage: www.ahv-iv.info

 AHV-Grundlagen: www.bsv.admin.ch >Themen

 IV-Grundlagen: www.bsv.admin.ch >Themen

Arbeitslosenversicherung

Alle unselbstständig Erwerbstätigen in der Schweiz, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, sind obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung (ALV) wird zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in aufgeteilt. Damit Versicherte Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erheben können, müssen sie folgende Bedingungen erfüllen: Sie müssen im Lauf der letzten beiden Jahre während mindestens 12 Monaten gearbeitet haben; sie müssen in der Schweiz wohnhaft sein, eine Arbeitsbewilligung haben, sich bei der Regionalen Arbeitsvermittlung anmelden und sich dabei auch selber um Arbeit bemühen.

Durch das Personenfreizügigkeitsabkommen werden auch die in einem EU/EFTA-Land geleisteten Beitragszeiten mit angerechnet (Totalisierung).

Die Arbeitslosenentschädigung beträgt 70 % des durchschnittlich während der letzten sechs Beitragsmonate erzielten Lohns. Falls die Berechnung vorteilhafter ausfällt, basiert sie auf dem Durchschnittslohn der letzten zwölf Monate. Versicherte mit unterhaltsberechtigten Kindern oder einer Arbeitslosenentschädigung unterhalb des Minimalbetrags erhalten 80 % des zu berücksichtigenden Lohns. Monatliche Lohneinkommen über 10'500 CHF oder unter 500 CHF sind nicht versichert.

Während dem Bezugszeitraum von zwei Jahren können Sie maximal 400 Taggelder beziehen, wenn Sie weniger als 55 Jahre alt sind. 520 Taggelder stehen Ihnen zu, wenn Sie über 55 Jahre alt sind und während mindestens 18 Monaten Beiträge bezahlt haben.

Damit Sie Ihre Entschädigung beantragen können, müssen Sie sich spätestens am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit melden. Anschliessend müssen Sie sich üblicherweise zwei Mal pro Monat zu einem Beratungs- und Kontrollgespräch im RAV einfinden. Die Entschädigung wird von der Arbeitslosenkasse ausgerichtet, die Sie bei Ihrer Anmeldung gewählt haben. Weitere Informationen über die zu unternehmenden Schritte erhalten Sie bei der Anmeldung.

 Arbeitslosigkeit: www.ch.ch >Private >Arbeit

 Arbeitslos - Was tun: www.treffpunkt-arbeit.ch

Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge gemäss BVG hat als zweite Säule neben der AHV/IV/EL die Aufgabe, den Versicherten die Fortsetzung ihrer bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Sie strebt dabei das Ziel an, mit der ersten Säule zusammen ein Renteneinkommen von rund 60 % des letzten Lohnes zu erreichen. Das BVG-Obligatorium gilt für alle Arbeitnehmer/innen, die schon in der 1. Säule versichert sind und mindestens 20'520 Franken (Stand: 2010) jährlich verdienen. Die obligatorische Versicherung beginnt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens mit Vollendung des 17. Altersjahres. Vorerst, bis zum Erreichen des 24. Altersjahres, decken die Beiträge nur die Risiken Tod und Invalidität ab. Ab dem Alter von 25 Jahren wird zusätzlich für die Altersrente angespart.

Verschiedene Personengruppen sind dem Obligatorium nicht unterstellt: Selbständigerwerbende, Arbeitnehmer/innen mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten, im eigenen Landwirtschaftsbetrieb tätige Familienmitglieder oder Personen, die im Sinne der IV mindestens zu 70 % erwerbsunfähig sind. Unter Umständen können sich diese Personengruppen jedoch freiwillig für die Minimalvorsorge versichern.

Die Altersvorsorge in der zweiten Säule basiert auf einem individuellen Sparprozess. Dieser beginnt mit 25 Jahren. Bedingung ist aber ein jährliches Erwerbseinkommen, welches über der Eintrittsschwelle liegt. Der Sparprozess endet mit dem Erreichen des Rentenalters. Das während der Jahre auf dem individuellen Konto der Versicherten angesparte Altersguthaben dient der Finanzierung der Altersrente.

 Berufliche Vorsorge: www.bsv.admin.ch >Themen

Private Vorsorge

Es besteht auch die Möglichkeit zur individuellen Altersvorsorge. Wer im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge einen Vorsorgevertrag mit einer Versicherung oder Bankstiftung oder eine Lebensversicherung abschliesst, ist zu Steuererleichterungen berechtigt. Die Bedingungen zur Ausrichtung und die Höhe der ausbezahlten Leistung sind abhängig vom gewählten Vorsorgeprodukt.

Mutterschaftsversicherung

Die obligatorische Krankenversicherung erbringt bei Mutterschaft spezifische Leistungen: Kontrollen während und nach der Schwangerschaft, Geburt, Stillberatung, Pflege und Aufenthalt des gesunden Neugeborenen zusammen mit seiner Mutter im Spital werden ohne Selbstbehalt der Versicherten übernommen.

Die Mutterschaftsversicherung gewährt allen selbstständig oder unselbstständig erwerbstätigen Frauen eine Mutterschaftsentschädigung von 80 % des letzten Lohns oder Einkommens. Die Entschädigung beträgt höchstens CHF 196.-- pro Tag und wird während 14 Wochen nach der Geburt ausgerichtet. Anspruchsberechtigt sind Frauen, die während 9 Monaten vor der Geburt versichert und in dieser Zeit während mindestens fünf Monaten erwerbstätig waren.



Mutterschaftsentschädigung: www.ahv-iv.info >EO-MSE

Familienzulagen

Die Familienzulagen in der Landwirtschaft sind auf eidgenössischer Ebene, alle übrigen durch kantonale Gesetzgebungen geregelt. Grundsätzlich werden die Familienzulagen vom Arbeitgeber zusammen mit dem Lohn ausbezahlt.

Die Kinderzulage beträgt für Kinder bis 16 Jahre generell 200.-- pro Monat; für Kinder in Ausbildung gibt es bis zum 25. Altersjahr 250.--. Die Kantone und Unternehmen können auch höhere Zulagen gewähren. Einige Kantone kennen Geburtszulagen zwischen CHF 850.-- und 2000.-- pro Geburt. Betreuungszulagen im selben Umfang für ein Adoptivkind.

Landwirtschaft: In Talgebieten beträgt die Kinderzulage (pro Kind und Monat) CHF 200.--; für Kinder in Ausbildung gibt es bis zum 25. Altersjahr 250.--. Erhöhung um CHF 20.-- in Berggebieten; Auszahlung bis zum 16. Altersjahr des Kindes oder bis zum 25. Altersjahr bei Kindern in Ausbildung. Für landwirtschaftliche Arbeitnehmende kommt zusätzlich eine Haushaltszulage von CHF 100.-- pro Monat dazu. Einzelne Kantone richten zusätzlich zu diesen Zulagen weitere Zulagen aus.



Familienzulagen: www.ahv-iv.info >FZ

Sozialhilfe

Die Verfassung garantiert ein Recht auf Hilfe in sozialen Notlagen. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Sozialhilfe wird dann gewährt, wenn sich die bedürftige Person nicht selbst helfen kann und wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Hilfe darf nicht von den Ursachen der Notlage abhängig gemacht werden.

Die Sozialhilfe erfolgt in der Regel durch die Sozialbehörden der Gemeinde. Sie muss in der Regel zurückerstattet werden. Neben der staatlichen Sozialhilfe gibt es zahlreiche karitative und gemeinnützige Institutionen, die bedürftige Menschen mit Dienstleistungen und materieller Hilfe unterstützen.



Gemeindebehörden: www.ch.ch >Behördenverzeichnis

28.04.2010 skz/wls/fza

Impressum
Bundesamt für Migration BFM
Sektion Auswanderung und Stagiaires
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern/Schweiz
Mail: swiss.emigration@bfm.admin.ch
Internet: www.swissemigration.ch